

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz. 1913-1921 1915

8 (30.8.1915)



Mitteilungen

des Badischen Landesvereins
vom Roten Kreuz

Schirmherr
Seine Königliche Hoheit
der Großherzog

Geschäftsstelle: Karlsruhe, Stefaniensstr. 74. Postfachamt Karlsruhe, Konto Nr. 5856.
Telegramm-Aufschrift: Rotes Kreuz, Karlsruhe (Baden). Fernsprecher Nr. 486.
Anzeigen-Aufnahme: Karlsruhe i. B., Karlsruhstr. 14. Tel. 951, 952, 953 u. 954.

Inhalts-Angabe Seite 172.

Rundgebung S. M. des Kaisers. ⁽¹⁾

An das deutsche Volk!

Ein Jahr ist verflossen, seitdem Ich das deutsche Volk zu den Waffen rufen mußte. Eine unerhört blutige Zeit kam über Europa und die Welt. Vor Gott und der Geschichte ist mein Gewissen rein. Ich habe den Krieg nicht gewollt. Nach Vorbereitungen eines ganzen Jahrzehnts glaubte der Verband der Mächte, denen Deutschland zu groß geworden war, den Augenblick gekommen, um das in gerechter Sache treu zu seinem österreichisch-ungarischen Bundesgenossen stehende Reich zu demütigen, oder in einem übermächtigen Ringen zu erdrücken.

Nicht Eroberungslust hat uns, wie Ich schon vor einem Jahre verkündet, in den Krieg getrieben. Als in den Augusttagen alle Waffenfähigen zu den Fahnen eilten, und die Truppen hinaus zogen in den Verteidigungskampf

fühlte jeder Deutsche auf dem Erdball, nach dem einmütigen Beispiel des Reichstages, daß für die höchsten Güter der Nation, ihr Leben und ihre Freiheit, gefochten werden mußte. Was uns bevorstand, wenn es fremder Gewalt gelang, das Geschick unseres Volkes und Europas zu bestimmen, das haben die Drangsale Meiner lieben Provinz Ostpreußen gezeigt. Durch das Bewußtsein des aufgedrungenen Kampfes war das Wunder vollbracht: Der politische Meinungsstreit verstummte; alte Gegner fingen an, sich zu verstehen und zu achten. Der Geist treuer Gemeinschaft erfüllt alle Volksgenossen.

Voll Dank dürfen wir heute sagen: Gott war mit uns! Die feindlichen Heere, die sich vermaßen, in wenigen Monaten in Berlin einzuziehen, sind mit wuchtigen Schlägen im Westen und Osten weit zurückgetrieben. Zahllose Schlachtfelder in den verschiedensten Teilen Europas, Seegefechte an nahen und fernsten Gestaden bezeugen, was deutscher Ingamm in der Notwehr, und deutsche Kriegskunst vermögen. Keine Vergewaltigung völkerrechtlicher Satzungen durch unsere Feinde war imstande, die wirtschaftlichen Grundlagen unserer Kriegführung zu erschüttern. Staat und Gemeinde, Landwirtschaft, Gewerbeleiß und Handel, Wissenschaft und Technik wetteiferten, die Kriegsnot zu lindern. Verständnisvoll für notwendige Eingriffe in den freien Warenverkehr, ganz hingegeben der Sorge für die Brüder im Felde, spannte die Bevölkerung daheim alle ihre Kräfte an, zur Abwehr der gemeinsamen Gefahr.

Mit tiefer Dankbarkeit gedenkt heute und immerdar das Vaterland seiner Kämpfer, derer, die todesmutig dem Feind die Stirn bieten, derer, die wund oder krank zurück-

kehrten, derer vor allem, die in fremder Erde oder auf dem Grund des Meeres vom Kampf ausruhen. Mit den Müttern und Vätern, den Witwen und Waisen empfinde Ich den Schmerz um die Lieben, die fürs Vaterland starben.

Innere Stärke und einheitlicher nationaler Wille im Geiste der Schöpfer des Reiches verbürgen den Sieg. Die Deiche, die sie in der Voraussicht errichteten, daß wir noch einmal zu verteidigen hätten, was wir 1870 errangen, haben der größten Sturmflut der Weltgeschichte getrotzt. Nach den beispiellosen Beweisen von persönlicher Tüchtigkeit und nationaler Lebenskraft hege Ich die frohe Zuversicht, daß das deutsche Volk die im Krieg erlebten Läuterungen treu bewahren, auf erprobten alten und auf vertrauensvoll betretenen neuen Bahnen weiter in Bildung und Gesittung rüstig vorwärts schreiten wird. — Großes Erleben macht ehrfürchtig und im Herzen fest. In heroischen Taten und Leiden harren wir ohne Wanken aus bis der Friede kommt, ein Friede, der uns die notwendigen militärischen, politischen und wirtschaftlichen Sicherheiten für die Zukunft bietet, und die Bedingungen erfüllt, zur ungehemmten Entfaltung unserer schaffenden Kräfte in der Heimat und auf den freien Meeren. — So werden wir den großen Kampf für deutsches Recht und Freiheit, wie lange er auch dauern mag, in Ehren bestehen, und vor Gott, der unsere Waffen weiter segnen wolle, des Sieges würdig sein.

Großes Hauptquartier, den 31. Juli 1915

Wilhelm I. R.

Inhalt: 1. Kundgebung S. M. 31. Juli. 2. Landesverein. Rückblick 1914—1915. 3. Aufruf: Badischer Opfertag. 4. Ausführungsbestimmungen. 5. Großherzogs Geburtstagsfestsendung, Bericht. 6. Depot, Kriegsgefangenenfürsorge. 7. L.-Del.: Kriegswohlfahrtspflege, Regelung. 8. L.-Del.: Reichsgesetz 22. VII. 15. 9. L.-Del.: Landesverordnung. 9a. Kriegswohlfahrtspflege Erlaubnis Sammlungen Landesvereins. 10. L.-Del.: Preuß. Min. d. Innern, Krankenpflegeprüfung. 10a. Großh. Min. d. Innern: Erhaltung Altgummi. 11. Kr.-M.: Grubverhältnisse San.-Offiz. 12. Kr.-M.: Wäsche Lazarettzüge. 13. Kr.-M.: Klagen Lazarettkost. 13a. Arztl. Zeugnisse, Vereinslar.-Ärzte. 14. Kr.-M.: Lazarettzüge Spatenausrüstung. 15. Kr. M.: Armee-W.-Bl. 12. VI. Urlaubsbefugnisse Chefärzte. 16. Feld-San.-Chef, ordnungsgemäße Verwendung Personals. 17. Stellv. Mil.-Insp.: Marichgebühren. 18. Schwestern Verpf.-Gelder. 18a. Angelgeräte Laz.-Kranke (Spende). 19. Freim. Krankenpflege, Kriegsbeschädigtenfürsorge. 19a. Umbenennung Einrichtungen freim. Krankenpflege. 20. Rotekreuzbroschen. 21. Stellv. G.-Rdo. XIV. A.-R.: Unterkleidung, Mannschaften. 21a. Beurlaubung, Genesende Feldarbeiter. 22. Stellv. G.-Rdo. XIV. A.-R.: San.-Amt Kieferverletzungen, Zuweisung. 23. Stellv. G.-Rdo. XIV. A.-R.: Geheimhaltung, arankenblätter. 24. Stellv. G.-Rdo. XIV. A.-R.: Strahlenbehandlung Dürreheim. 25. Stellv. G.-Rdo. XIV. A.-R.: Meldung, Unglücksfälle etc. 26. Stellv. G.-Rdo. XIV. A.-R.: Seelsorge, Regelung. 27. Stellv. G.-Rdo. XIV. A.-R.: Genesungsheim, Verteiler. 28. Stellv. G.-Rdo. XIV. A.-R.: Dienstunfähige, Privatpflegestätten. 29. Stellv. G.-Rdo. XIV. A.-R.: Bezeichnung Gemeiner. 30. Stellv. Int.: Bordrude, Lazarett. 31. Stell. Int.: Vorzeit. Beurlaubung, Löhnung. 32. Stellv. Int.: Gebrauch mil. Titel etc. 33. Linien-Kommandantur: Fahrcheine. 34. D.-Postdirektion K.: Portofreiheit, Laz.-Briefe. 35. Neutralitätsabzeichen, Abmessung Roten Kreuzes. 36. Bad. Kr.-Jnv.-Fürsorge, Ermittlung, persönl. Verhältnisse. — Kriegsblinde. — Übersicht. 37. Schulzeugnisse. 38. Gründung deutsh. Hilfsbundes f. kriegsverletzte Offiziere. 39. Heidelberger Verband- und Erfrischungsstelle. 40. Tätigkeitsbericht d. fr. S.-R. Bad.-Baden. — Bericht d. Rot. Kreuzes, Kraftwagenkolonne b. Fliegerangriffe. — Kl. Mitteilgn. — Buchempfehlung. — Geschäftsnotiz. Verwendungsbuch, Heimatsgebiet. — Zur Beachtung bei Kriegsgefangenenfestsendungen.

Rückblick!

1914 — 2. August — 1915.

(2)

Der Jahreserinnerung des Kriegsausbruches setzen wir die Allerhöchste Kundgebung Seiner Majestät an das deutsche Volk voraus. Die militärischen, politischen und wirtschaftlichen Ziele, die in diesen kraftvollen Worten liegen, sind uns allen aus dem Herzen gesprochen. Wir danken Gott, daß unser herrlicher Kaiser nach einem einjährigen Kampfe und Ringen ohnegleichen so erhebend zu seinem Volke sprechen konnte.

Das Rote Kreuz, das uns unmittelbar betrifft, war in dieser Zeit eifrig bestrebt, seine hohen Aufgaben zu erfüllen. Der Wahlspruch des internationalen Roten Kreuzes „Barmherzigkeit unter den Waffen“, setzte sich überall zum Segen der Kriegesopfer durch. Im besondern gilt dies auch in seiner Beziehung der internationalen Verpflichtungen als das einzige Band gemeinsamer Weltkultur, das uns über den Waffenlärm hinaus mit den Feinden noch menschlich verbindet.

Ein Abschnitt in der vorausgegangenen Entwicklung des Roten Kreuzes bedeutete der Krieg in der Mandschurei, womit zum ersten Male das Rote Kreuz den Kreis seines segensreichen Wirkens um die ganze gesittete Welt geschlossen.

Das Genfer Abkommen von 1864 war im Jahre 1907 einer internationalen Neubearbeitung unterzogen worden. Von Bedeutung dabei für die Rote Kreuzvereine ist die Erwähnung über die rechtmäßige Zulaf-

fung der Rote Kreuz-Hilfsgeellschaften in den einzelnen Ländern. Ebenso wurden die Regierungen verpflichtet, den Schutz des Roten Kreuzes vor jedem geschäftlichen Mißbrauch durch Landesgesetze zu sichern. Ebenso ist, was besonders segensvoll war, der Austausch der Kriegs-Invaliden, den wir kürzlich haben beginnen sehen, im besondern festgesetzt worden.

Die großen Armeen hatten gleichfalls durchweg die Vorschriften des Kriegssanitätsdienstes neu aufgestellt; die Kriegssanitätsordnung des deutschen Heeres vom 27. Januar 1907 ist das glückliche Ergebnis.

Die deutschen Streitkräfte waren bei der Mobilmachung planmäßig mit Sanitätseinrichtungen in einer großartigen Weise versorgt worden. Ebenso auch wurden alle Neubildungen, die im Laufe dieses Krieges von der Schöpferkraft der Heeresverwaltung zeugen, mit vorgegeschriebenem Personal und Material jedesmal vorschriftsmäßig versehen.

Der Grundsatz der Krankenzerstreuung vom Operationsgebiet in die Heimat wurde durch die großartigen Leistungen der deutschen Eisenbahn mit Hilfe der zahlreichen Lazarettzüge mit der Genauigkeit eines Uhrwerkes, kann man sagen, vollzogen. Die planmäßigen Einrichtungen der freiwilligen Krankenpflege im Stappengebiet erfüllten hierbei alle auf sie gesetzten Erwartungen.

Die Tätigkeit der Landesvereine vom Roten Kreuz und ihrer Zweigvereine hat durch ihre vorbereiteten Maßnahmen sowie durch ihre fernere Teilnahme und Weiterentwicklung den Kriegssanitätsdienst nicht nur unterstützt, sondern auch vielfach in hohem Grade entlastet.

Die Militärverwaltung war dadurch in der glücklichen Lage, ihr eigenes, wohlausgebildetes Personal voll und ganz ins Operationsgebiet zu ziehen, also dahin, wo nicht genug geschulte Sanitätshilfe vorhanden sein kann.

Hand in Hand mit den eigentlichen Aufgaben der Kriegskrankenpflege entwickelte sich die Truppenfürsorge durch die geregelten Liebesgabenpenden zu einer nie gekannten Höhe, getragen durch die Opferwilligkeit des ganzen deutschen Volkes ohne Grenzen.

Die flammenden Anklagen, die einstens gegen den damaligen unzulänglichen Zustand der Heeres-Sanitätseinrichtungen sich richteten, sind längst verstummt. Ebenso auch der Vorwurf der einstigen Gegner des Roten Kreuzes, „dieses würde die Energie des Krieges lähmen“. Wir sehen ganz im Gegenteil, daß dies nirgends der Fall; wir sehen überall, wo der Krieg operativ geführt wird, wie beispielsweise jetzt durch die deutschen Heere im Osten, daß er von einem Schwunge sondergleichen beseelt ist. Wir sehen, daß eiserner, auf hohes Ziel gerichteter Führerwillen begeisterte Truppen zu Anstrengungen fortreibt, die zu den größten Ruhmesblättern der deutschen Heeresgeschichte gehören werden.

Der vorgenannte Vorwurf hat sich da und dort in den geringeren verflüchtigt, „die Rote Kreuzvereine würden die ihnen in den Vereinslazaretten anvertrauten Mannschaften verwöhnen, d. h. kriegsunlustig machen“. Auch dieses hat bei näherem Zusehen verblasen müssen. Auch die Rote Kreuzvereine mußten zulernen und mußten begreifen, daß die Hauptaufgabe der Lazarettbehandlung, wie die Kriegssanitätsordnung

erwähnt, „die möglichst schnelle Herstellung der Verwundeten und Kranken“, insbesondere ihre baldige Rückkehr in den Dienst zugunsten der Gefechtskraft verlangt. Die ergänzende Bestimmung der K. S. D. in diesem Punkte „die Linderung des Loses der Unheilbaren“, also der „dienstunfähig Gewordenen“ ist durch die mit ganz besonderer zielbewusster Unterstützung des Kriegsministeriums und der Regierungen eingeleitete Kriegsinvaliden-Fürsorge ein Werk des Segens von weittragender Wirkung geworden.

Wir dürfen von der Einsicht unserer Mitglieder mit Zuversicht erwarten, daß die freiwillige Krankenpflege kein Körper für sich bildet, sondern in dem Maße leistungsfähig wird, so wie sie es versteht, dem amtlichen Kriegs-sanitätsdienst sich einzufügen und unterzuordnen. So wird auch diesmal wieder, wie das Generalstabswerk von 1870/71 schon vermerken konnte, die freiwillige Krankenpflege des Dankes ihres Kaisers und der deutschen Streitkräfte sicher sein. Wie für unsere Streitkräfte und unser Volk heißt aber auch für uns beim Roten Kreuz der Wahlspruch: „Durchhalten“! Dieser Überzeugung dürfen wir heute namens der Tausende von Mitgliedern des Landesvereins, Frauen und Männern, die in Lazarett-, Transport- und Depotdienst unentwegt und selbstlos der großen Sache dienen, freudigen Ausdruck geben.

So werden dem „Werk der Waffen“ die „Werke der Liebe“ ebenbürtig folgen!

Die am 2. August stattgefundene Jahresitzung des Ortsausschusses vom Roten Kreuz in Karlsruhe, gab dem Vorsitzenden und den verschiedenen Abteilungsvorständen Gelegenheit zum kurzen Vortrag.

Aus dem Bericht des Prof. Dr. Partsch vernahm man mit großer Genugtung die weittragende und auch tröstliche Wirksamkeit der Badischen Gefangenenfürsorge. *Adr.: Freiburg i. B., Bertholdstr. 14.* (Weiteres S. 178.)

Die Sitzung, die 83. in diesem abgelaufenen Kriegsjahre, war wie immer ausgezeichnet durch die Teilnahme S. K. S. der Großherzogin Luise. S. K. S. die Großherzogin, auf einer Rundreise durch die Lazarette des Landes abwesend, wofür wir dankbar, hatte einen drahtlichen Gruß gesandt. Se. Erz. der Territorialdelegierte der freiwilligen Krankenpflege des Großherzogtums und Großh. Minister des Innern Jhr. von und zu Bodman erfreute uns wie so oft durch seine Anwesenheit. Die Versammlung war fernerhin ausgezeichnet durch den Besuch des stellvertretenden kommandierenden Generals XIV. Armeekorps, Jhrn. von Mantuffel, Erz., der S. K. S. der hohen Schirmherrin und dem Landesverein den Dank des Armeekorps für die Leistungen zum Ausdruck brachte.

Es war ferner anwesend der Garnisonkommandant, Generalleutnant Jhr. von Rind, Erz., und der stellvertretende Korpsarzt, Generalarzt Dr. Staz; der ebenfalls geladene stellvertretende Korps-Intendant Geh. Kriegsrat Schulz war dienstlich abwesend.

Der Gesamtvorstand.

Aufruf!

(3)

Das erste Kriegsjahr ist vollendet. Zwölf volle Monate hindurch haben nunmehr unsere herrlichen Truppen fern von Familie, Haus und Hof auf dem Schlachtfeld und im Schützengraben täglich und stündlich unerhörte Opfer gebracht für uns in der Heimat. Mit unwiderstehlicher Tapferkeit haben sie den Feind abgewehrt vom Einbruch in unser Land. Alle Unbilden der Jahreszeiten haben sie ertragen in steter Bereitschaft, Blut und Leben einzusetzen zum Schutze des theuern Vaterlandes. In unvergleichlichem Siegeszug drangen sie weit in Feindesland hinein erst im Westen, dann im Osten, wo uns gerade die letzten Wochen gewaltige Erfolge erleben ließen. Und dazwischen zur Sicherung des Errungenen der ermüdende Stellungskrieg mit seinen nicht geringeren Opfern.

Betrachten wir diese Leistungen selbstvergeßender Hingabe und gegenwärtigen wir uns die Leiden unserer Soldaten im Feld, erscheinen uns da nicht die Opfer, die wir in der Heimat gebracht haben, klein, wenn auch viel an Mühe und Arbeit geleistet wurde und manche Gabe dem Gebenden eine Entbehrung auferlegt hat?

Die Vollendung des ersten Kriegsjahres soll deshalb auch uns in der Heimat Anlaß geben, an einem besonderen Opfertag uns Opfer aufzuerlegen, die unsern tapfern Truppen zugute kommen. Jeder soll sich an diesem

Badischen Opfertag

für welchen Sonntag, der 19. September und Montag, der 20. September, in Aussicht genommen sind, ein Opfer auferlegen und nach seinen Kräften dem Roten Kreuz Mittel zuwenden zur Förderung seiner Liebestätigkeit für unsere Truppen. Wer nicht mehr leisten kann, soll mindestens auf ein Vergnügen oder einen Genuß verzichten und den ersparten Betrag dem Roten Kreuz zuwenden.

Land auf Land ab soll an diesen Tagen gesammelt werden für das Rote Kreuz. Auch die Schuljugend soll dem Badischen Opfertag ihre Kräfte weihen und durch Geldsammlungen auf Straßen und Plätzen, Verkauf von Postkarten und dergleichen zu einem reichen Ertrag dieses Opfertages helfen. In allen Sammelstellen soll jedem Gelegenheit geboten sein, als Opfergabe zu spenden, was er erübrigen kann. Die Frauenvereine des Landes sollen ebenfalls zur Durchführung der Sammlung beigezogen werden, um den Truppen im Feld zu zeigen, wie gerade die Frauen ihnen danken wollen für ihr heldenhafte Ausharren im Kampf um Haus und Herd.

Vielfältig sind ja die Aufgaben, die das zweite Kriegsjahr, insbesondere der bevorstehende Winter dem Roten Kreuz stellen wird. Große Mittel sind nötig zur Fürsorge für die Verwundeten, zur Versorgung der Truppen im Feld mit Liebesgaben, sowie zur Unterstützung der in Feindesland gefangen gehaltenen Landsleute und der Angehörigen unserer tapferen Soldaten.

Der 20. September, der seit bald sechs Jahrzehnten dem Badischen Volk als ein Freudentag gilt, weil an diesem Tage zum Segen unseres Landes einst den Ehebund schlossen unser unvergeßlicher Großherzog Friedrich I. mit Großherzogin Luise und vor nunmehr 30 Jahren Großherzog Friedrich II. mit Großherzogin Hilda, der Tag, der auch der Hochzeitstag der Königin von Schweden ist, der verehrten Prinzessin aus dem badischen Fürstenhaus, die als Ehrenmitglied des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz seine Tätigkeit mit wärmster Teilnahme verfolgt, soll diesmal ein Dankfesttag werden, an dem wir ganz im Sinne unseres Fürstenpaares unsern Truppen im Feld den Dank abstatten wollen für die Opfer ohne Zahl, die sie dem Vaterland gebracht in dem abgelaufenen Kriegsjahr.

Karlsruhe, Anfang August 1915.

Der Ehrenvorsitzende des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz:

May, Prinz von Baden.

Der Territorialdelegierte der freiw.
Krankenpflege für das Großherzog-
tum Baden:

Frhr. v. Godman, Minister d. Innern.

Der Generalsekretär des Badischen
Frauenvereins:

Müller, Geheimer Rat.

Der Vorsitzende des Gesamtvor-
standes des Badischen Landes-
vereins vom Roten Kreuz:

Limberger, Generalmajor z. D.

Der Vorsitzende der Depotabtlg. des
Bad. Landesvereins v. Rot. Kreuz:

Glockner, Geheimer Rat.

In die Bezirks- und Ortsausschüsse vom Roten Kreuz.

(4)

Den Badischen Opfertag betr.

Unter Bezugnahme auf vorstehenden Aufruf ersuchen wir die Bezirks- und Ortsausschüsse vom Roten Kreuz wegen der Durchführung des Badischen Opfertages nunmehr das Erforderliche vorzubereiten.

In der Stadt Karlsruhe werden alle bekannten Sammelstellen bereit sein zur Empfangnahme von Spenden aller Art; außerdem ist beabsichtigt, an den beiden Tagen, Sonntag und Montag, auf öffentlichen Straßen und Plätzen — aber mit Ausschluß von Wirtschaften u. dgl. — durch Mädchen der obersten Schulklassen eine Geldsammlung zu veranstalten und Postkarten des Großherzogspaares sowie künstliches Eichenlaub vertreiben zu lassen. Soweit an diesen Tagen im Stadtgarten oder sonst an öffentlichen Orten Musikaufführungen stattfinden, soll auch diese Gelegenheit zum Vertrieb der Postkarten und zur Geldsammlung benutzt werden. Die zu vertreibenden Postkarten des Großherzogspaares, wegen deren Herstellung noch Verhandlungen schweben, und das Eichenlaub können von uns zum Selbstkostenpreis bezogen werden. Wegen der Herstellung der erforderlichen Zahl von Postkarten ist aber sofortige Bestellung nötig. Das künstliche Eichenlaub steht in beliebigen Mengen zur Verfügung, da es für einen im letzten Jahr beabsichtigten Sammeltag, der wegen des Kriegsausbruches ausfallen mußte, bereits angeschafft war; der Preis für dieses Eichenlaub stellt sich für 1000 Stück auf 9 M. Die Selbstkosten der Postkarten, die wie das Eichenlaub zu 10 Pf. das Stück verkauft werden sollen, können noch nicht genau angegeben werden, sie werden etwa 12 Mark für das Tausend betragen. Wegen Beteiligung der Schulkinder an der Sammlung werden

wir die Genehmigung des Unterrichtsministeriums von hier aus einholen, auch anregen, daß in den Orten, wo eine Sammlung durch Schulkinder stattfinden soll, der Montag nachmittag schulfrei bleibt.

Wenn wir auch darauf rechnen, daß das Ergebnis der Sammlung dieses Opfertages zum größten Teil dem Badischen Landesverein vom Roten Kreuz zugeführt wird zur Deckung der großen Kosten der Beschaffung von Liebesgaben für die Truppen im Feld und für die Unterstützung der in Feindesland Gefangenen, so sieht selbstverständlich nichts entgegen, daß diejenigen Bezirks- und Ortsausschüsse, die selbst größere Ausgaben auf den genannten Gebieten machen, einen Teil des Erlöses für sich zurückbehalten. Jedenfalls bitten wir aber, um einen Überblick über das Gesamtergebnis zu erhalten, uns auf 1. Oktober eine Nachweisung über den Ertrag des Opfertages und den davor dem Badischen Landesverein vom Roten Kreuz zu überlassenden Anteil einzusenden.

Um die nach der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 erforderliche Genehmigung zu der Geldsammlung auf öffentlichen Straßen, dem Postkarten- und Eigenlaubvertrieb haben wir bei dem Ministerium des Innern nachgesucht. Für die in den einzelnen Bezirken und Orten etwa weiter beabsichtigten sonstigen Veranstaltungen ist jedoch von den einzelnen Bezirks- und Ortsausschüssen die nach der genannten Bundesratsverordnung erforderliche Genehmigung unmittelbar beim Bezirksamt einzuholen.

Karlsruhe, den 20. August 1915.

Badischer Landesverein vom Roten Kreuz.

Depotabteilung:

Stöckner, Geheimerat.

Großherzogs Geburtstagsendung des Bad. Landesvereins vom (5) Roten Kreuz an die badischen Truppen im Feld. Bericht.

Da die vom Badischen Landesverein vom Roten Kreuz an die badischen Truppen im Feld auf Weihnachten und Ostern hinausgeschickten Liebesgaben, wie aus den von den Truppenteilen hierher gelangten Dankschreiben zu entnehmen war, überall mit großem freudigen Dank aufgenommen worden war, hatte der Badische Landesverein beschlossen, auf den 9. Juli, den Geburtstag S. K. H. des Großherzogs, eine neuerliche Liebesgabensendung an die im Feld stehenden badischen Truppenteile hinauszuschicken, um unsern braven Truppen an diesem Fest durch ein Zeichen treuen Gedenkens der Heimat zu erfreuen.

Nachdem diese Absicht höchsten Orts Zustimmung gefunden hatte, auch die Genehmigung des kgl. Preuß. Kriegsministeriums dazu erteilt worden war, wurde am 7. Juni öffentlich dazu aufgefordert, den Verein durch Gaben insbesondere an Geld zur Durchführung dieses Unternehmens in Stand zu setzen.

Trotz der großen Ansprüche, die seit Beginn des Kriegs an die Opferfreudigkeit unseres Volks gestellt werden mußten, hatte dieser Aufruf einen recht befriedigenden Erfolg. Außer Barspenden im Gesamtbetrag von 67234 M. wurden, einschl. der von den höchsten Herrschaften für einzelne Truppenteile gespendeten Gaben, aus verschiedenen Orten des Landes im ganzen 190 Kisten, 6 Körbe, 28 Säcke und 4 Pakete eingeschickt. Vom Badischen Landesverein wurden wie bei den Sendungen auf Weihnachten und Ostern Einheitskisten gerichtet, von denen für

jedes Infanterie-Bataillon, Kavallerie- oder Artillerie-Regiment fünf bestimmt waren; der Inhalt dieser Kisten war folgender:

12 Hemden, 10 Unterhosen, 25 Paar Socken, 30 Taschentücher, 10 Handtücher, 1000 Zigaretten, 500 Zigarren, 20 Pakete Tabak, 6 Tabakpfeifen, 3 kg Schokolade, 5 kg Zucker, 1 Schachtel Zitronensäure, 20 Mäppchen Briefpapier, 100 Postkarten, 12 Bleistifte, 12 Hosenträger, 15 Nähzeuge, 10 Schuhbürsten, 6 Taschmesser, 2 Mundharmonika, 1 Taschenuhr, 40 Stück Seifen, 25 Heftchen Seifenpapier, 10 Büchsen Fußsalbe, 10 Stück Kämmе, 30 Stück Kriegsliederbücher, 2 Pakete Lesestoff-Schriftchen von Johannes Müller, gestiftet von S. G. H. Prinzen Max, 140 Photographien S. K. H. des Großherzogs, gestiftet von S. K. H. der Großherzogin, S. M. der Königin von Schweden und S. K. H. der Großherzogin Luise.

Der Wert jeder dieser Kisten belief sich ohne den von der Innern Mission und dem Caritasverband gestifteten Lesestoff auf rund 230 M. Im ganzen wurden einschl. der nachträglich an erst später ermittelte meist kleinere Truppenteile durch die zuständigen Militär-Paketdepots hinausgeschickten Kisten 976 Kisten versandt im Wert von rund 225 000 M. Davon entfielen auf das XIV. A.-K. 235 Kisten, auf das XIV. R.-K. 150 Kisten, auf die im Oberelsaß stehenden Truppen 180 Kisten, der Rest auf die in Flandern, im nördlichen Polen und in der Gegend von Metz stehenden badischen Truppenteile. Über 200 Kisten wurden an ver- einzelte Formationen geschickt, die nicht den badischen Divisionen an- gehören. Diese Kisten mußten durch die Militär-Paketdepots befördert werden, die übrigen wurden wie früher in ganzen Wagenladungen je- weils unter Begleitung einiger Herren den Korps- und Divisionskomman- dos zugeführt. Im ganzen waren es 14 Eisenbahnwagen, von denen einer für die freiwilligen Krankenpfleger und Krankenschwestern im Stappen- Gebiet, einer nach Nordpolen, 5 an das A.-K., 3 an das R.-K., 2 nach dem Oberelsaß, einer nach Flandern und einer in die Gegend von Metz gesandt wurden.

Nach den uns seither zugegangenen Schreiben der bedachten Truppen- teile und den von den Begleitern über ihre Reise erstatteten Berichten, fand diese Sendung überall die dankbarste Aufnahme und verschönte unseren braven Truppen das Geburtsfest unseres Landesherrn, das sie diesmal im Feld erleben mußten. Glockner.

Fürsorge für Kriegsgefangene.

(6)

Wie in einer vor kurzem der Presse mitgeteilten Notiz ausgeführt war, hat die Versorgung der in Feindesland in Gefangenschaft befind- lichen deutschen Soldaten und Zivilpersonen im Laufe der letzten Monate eine ziemliche Ausdehnung gewonnen. Die Notwendigkeit einer plan- mäßigen Versorgung der in Feindesland gefangen gehaltenen Deutschen ergibt sich nicht nur aus den zufolge Anordnung des Ministeriums des Innern von den Bürgermeisterämtern der Bad. Gefangenenfürsorge in Freiburg gemachten Meldungen und aus zahlreichen Einzelgesuchen, die täglich aus Feindesland an die Organisationen des Roten Kreuzes ge- langen, sondern insbesondere auch aus den mündlichen Mitteilungen der kürzlich aus Frankreich zurückgekehrten Austauschgefangenen. Aus Eng-

land kam uns erst vor ganz kurzer Zeit die Nachricht zu, daß unter 951 in englischen Gefangenenlagern untergebrachten badischen Kriegs- und Zivilgefangenen sich 365 Bedürftige befinden. Zur Unterstützung dieser 365 Gefangenen hat der Badische Landesverein vom Roten Kreuz eine Summe von 3500 M. zur Verfügung gestellt. Auch sonst war für den Landesverein reichlich Gelegenheit zur Unterstützung von Gefangenen gegeben sowohl ganzer Lager, als einzelner Personen. In gleicher Weise sind auch einzelne Ortsausschüsse tätig gewesen, insbesondere Freiburg, Heidelberg, Mannheim und Offenburg.

Je mehr aber in den einzelnen Bezirken des Landes die Unterstützungstätigkeit der in Feindesland untergebrachten Gefangenen sich entwickelt, um so nötiger erscheint es, bei einer Stelle im Land einen Überblick über sämtliche bis jetzt an Gefangene hinausgeschickten Unterstützungen zu erhalten. Schon jetzt ist der Fall nicht selten, daß einzelne Gefangene sich gleichzeitig an verschiedene Stellen in der Heimat wenden; das führt dazu, daß einer Person unverhältnismäßig reiche Unterstützungen geschickt werden, während viele ihrer Mitgefangenen oft am Notwendigsten Mangel leiden. Es ist deshalb dringend nötig, daß über alle aus Mitteln des Roten Kreuzes an Kriegs- und Zivilgefangene in Feindesland gewährten Unterstützungen einer Zentralstelle im Lande Mitteilung gemacht wird, bei der alsdann vor jeder neuen Unterstützung angefragt werden kann, ob nicht der betreffende Gefangene erst vor kurzem von einer andern Stelle Unterstützung erhalten hat.

Wir ersuchen deshalb alle Organisationen des Roten Kreuzes dringend, von den von ihnen an Gefangene in Feindesland gewährten Unterstützungen alsbald der Bad. Gefangenenfürsorge in Freiburg, Hilfe für kriegsgefangene Deutsche, Alte Universitätsbibliothek, Bertoldstraße, Mitteilung zu machen; für die seither gewährten Unterstützungen bitten wir dies tunlichst rasch nachzuholen. Eine Mitteilung hierher, wie sie in § 12 der Geschäftsordnung für die Ortstellen der Bad. Kriegsgefangenenfürsorge vorgesehen war, ist dagegen künftig nicht mehr erforderlich. Auch empfehlen wir künftighin, Unterstützungen an Gefangene in Feindesland erst hinauszusenden, wenn durch Anfrage bei der genannten Zentralstelle in Freiburg die derzeitige Bedürftigkeit des zu Unterstützenden festgestellt ist; die Bad. Gefangenenfürsorge in Freiburg ist bereit, auf Wunsch derartige Anfragen telegraphisch zu beantworten.

Wir werden das Ministerium des Innern ersuchen, durch die Bezirksämter auch die Bürgermeisterämter des Landes in gleicher Richtung mit Weisung versehen zu lassen, damit die Bad. Gefangenenfürsorge in Freiburg über alle aus öffentlichen Mitteln an deutsche Gefangene in Feindesland gewährten Unterstützungen jederzeit genau unterrichtet ist.

Karlsruhe, 8. August 1915.

Badischer Landesverein vom Roten Kreuz.

Depotabteilung:

Glockner, Geheimer Rat.

An die
Bezirks- und Ortsausschüsse
vom Roten Kreuz.

Karlsruhe, den 27. Juli 1915.

Die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege betr.

An die Großh. Bezirksämter!

Soweit nach § 1 unserer mit Datum von heute im Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 48 veröffentlichten Verordnung, die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege betr., die Ortspolizeibehörden und Bezirksämter für bestimmte Erlaubniserteilungen für zuständig erklärt worden sind, sind bei der Beurteilung und Verbescheidung entsprechender Gesuche folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Es ist stets mit Strenge darauf zu sehen, daß mit dem Genehmigungsgesuche ausreichende Unterlagen eingereicht werden, um prüfen zu können, ob

- a) ein hinreichendes Bedürfnis und öffentliches Interesse an der beabsichtigten Förderung des betreffenden Kriegswohlfahrtszweckes obwaltet; bejahendenfalls ist weiter festzustellen, ob dem Fürsorgezweck aus den Sammlungen usw. hinreichende Einnahmen gesichert sind, ob keine sonstigen Bedenken gegen den Plan des Unternehmens, insbesondere hinsichtlich der Art und Weise des Betriebes und der Ankündigungen bestehen, sowie ob etwa der Gewinn oder Lohn der Veranstalter, Geschäftsbeforger, deren Angestellter und Hilfspersonen die angemessenen Grenzen überschreiten würde. Soweit Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung in Betracht kommen, ist endlich noch festzustellen, ob hinreichende Vorsorge für die Kostendeckung, insbesondere auch für den Fall der Absage der Veranstaltungen getroffen ist;
- b) ob kein Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Gesuchstellers, seiner Angestellten und Hilfspersonen besteht.

2. Deckt sich der Unternehmer nicht mit der Stelle, der die Bestimmung über die Verwendung der Mittel zustehen soll, so ist diese Stelle in der Regel vor Abgabe der Entscheidung zu hören. Soll der Ertrag des Unternehmens Angehörigen der Marine oder deren Hinterbliebenen zugute kommen, so ist dem Reichsmarineamt Anzeige zu machen, da bei diesem alle Wohlfahrtseinrichtungen für Marineangehörige zentralisiert sind.

Bestehen für den Kriegswohlfahrtszweck, zu dessen Gunsten die Veranstaltung erfolgen soll, bereits größere Organisationen, z. B.

für Hinterbliebenen-Fürsorge: Die „Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen“,

für Invaliden-Fürsorge: Der Landesauschuß für die Kriegsinvaliden-Fürsorge,

für die Verwundeten-Pflege sowie für die Fürsorge zugunsten der im Felde stehenden Krieger und ihrer zurückgebliebenen Angehörigen: Der Landesverein vom Roten Kreuz und ähnliche größere Organisationen.

so ist dahin zu wirken, daß über die demnächstige Verwendung eine Verständigung mit der in Betracht kommenden Organisation getroffen wird.

3. Es soll in der Regel darauf gehalten werden, daß dem Kriegswohlfahrtszwecke der Reingewinn, mindestens aber 20 vom Hundert der Roheinnahme zugeführt wird. Falls dies nach Lage der Verhältnisse geboten erscheint, kann zur Sicherung dieser Zahlung die Stellung einer Sicherheit zur Verfügung der Stelle verlangt werden, zu deren Gunsten das Unternehmen erfolgt. Bei Druckschriften, Bildern, Postkarten und Marken, die im Einzelverkauf zum Preise von 5 Pfg. oder von 6 bis 10 Pfg. abgegeben werden, soll mindestens 1 oder 2 Pfg. zugunsten der Wohlfahrtszwecke abgeführt werden.

Die Bestimmung, daß bei Mindererträgen mindestens 20 vom Hundert Roheinnahme als Reingewinn angesehen und dem Wohlfahrtszweck zugeführt werden soll, soll Versuchen vorbeugen, das Unternehmen von vornherein mit zu hohen Unkosten zu belasten oder im Verlaufe des Unternehmens unvorsichtig und planlos zu wirtschaften. Die Bestimmung wird dazu dienen, unsolide Unternehmungen hintanzuhalten.

Bei dem Vertrieb von Druckschriften, Bildern, Postkarten und Marken ist die Festsetzung eines bestimmten Betrages als Reingewinn erforderlich, da die Nachprüfung der Unkosten und Vertriebskosten bei diesen Gegenständen außerordentlich schwierig sein würde. Die im Absatz 1 angegebenen Beträge sind als Mindestbeträge anzusehen. In vielen Fällen werden auch höhere Beträge bis zu 2 oder 4 Pfennig zur Abführung an den Wohlfahrtszweck festgesetzt werden können, ohne daß dadurch der Anreiz zum Vertriebe zu stark vermindert werden würde.

4. Bei Eintrittskarten ist der Verkaufspreis, bei Druckschriften, Bildern, Postkarten und Marken daneben auch zahlenmäßig in Pfennigen der Anteil von diesen Preisen, der dem Wohlfahrtszweck zufließt, zu vermerken. Bei Druckschriften hat dies zu geschehen auf der ersten Seite, bei Postkarten oben links auf der Adressenseite. Bei Bildern und Marken kann der Vermerk auf der Rückseite angebracht werden. Eine entsprechende Bestimmung ist stets in die Genehmigungsbedingungen aufzunehmen.

5. Je nach Lage der örtlichen Verhältnisse ist zu erwägen, ob eine polizeiliche Abstempelung von Eintrittskarten erforderlich erscheint. Die Eintrittskarten sind auf Haupt- und Kontrollabschnitt übereinstimmend fortlaufend zu numerieren, Freikarten außerdem auf beiden Abschnitten mit dem Vermerk „frei“ zu versehen. Hierbei ist zu beachten, daß von Freikarten zur Füllung des Saales mit Rücksicht auf die gewonnenen Künstler und Vortragenden häufig nicht völlig abgesehen werden kann. Auch der Presse und den dienstlich anwesenden Beamten werden die üblichen Freiplätze eingeräumt werden müssen. Ob über die Zahl der zuzulassenden Freiplätze die Stelle zu hören ist, der der Gewinn zufließen soll, wird dem Ermessen der Genehmigungsbehörde überlassen.

6. Falls dies angezeigt erscheint, kann verlangt werden, daß der nach Ziffer 4 zu berechnende Betrag, entsprechend der Anzahl der jedesmal zum Vertrieb gestellten Druckschriften, Bilder, Postkarten und Marken vorher der Stelle, zu deren Gunsten der Vertrieb erfolgen soll, abgeliefert und der schriftliche Nachweis hierüber der Genehmigungsbehörde beigebracht wird.

7. In den Genehmigungsbedingungen ist vorzuschreiben, daß die Personen, die bei Sammlungen oder beim Vertriebe an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus beschäftigt werden sollen, der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk sie in Tätigkeit treten, mitzuteilen sind. Die Behörde hat zu prüfen, inwieweit diese Personen zuzulassen sind. Die Mitführung eines ortspolizeilich abgestempelten Ausweises ist in der Regel vorzuschreiben.

8. Für die Frage der Genehmigung kommen lediglich die aus vorstehenden Vorschriften sich ergebenden Erwägungen in Betracht, politische oder konfessionelle Rücksichten haben auszuschneiden.

9. Die Genehmigung soll in der Regel unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und nur für bestimmte Zeit, daneben zum Vertrieb von Gegenständen für eine bestimmte Anzahl erteilt werden.

Durch diese Bestimmungen soll die Möglichkeit einer Nachprüfung insbesondere hinsichtlich des Fortbestehens eines Bedürfnisses gegeben werden.

10. Die Genehmigungsbehörde ist befugt, jederzeit Vorlage der Abrechnung und der Unterlagen hierzu zu verlangen.

Von dieser Befugnis wird in der Regel Gebrauch zu machen sein, zwecks Nachprüfung, ob die bei der Genehmigung gestellten Bedingungen erfüllt sind. Hierbei werden auch Erfahrungen dafür zu sammeln sein, wie bei etwaigen weiteren Veranstaltungen am zweckmäßigsten zu verfahren sein dürfte.

Die Verordnung des Bundesrats vom 22. Juli 1915, sowie unsere Vollzugsverordnung sind in den amtlichen Verkündigungsblättern zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

II. Ergabeste Nachricht hiervon.

Bodman.

Dr. Nöldeke.

Auszug

aus dem Reichs-Gesetzblatt vom 23. Juli 1915. Nr. 94, Seite 449. (8)
(Nr. 4812). Bekanntmachung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege.
Vom 22. Juli 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1. Wer zugunsten von Kriegswohlfahrtszwecken eine öffentliche Sammlung, eine öffentliche Unterhaltung oder Belehrung, oder einen öffentlichen Vertrieb von Gegenständen veranstalten will, bedarf zu der Veranstaltung der Erlaubnis der Landeszentralbehörde des Bundesstaats, in dessen Gebiete die Veranstaltung stattfinden soll; die Landeszentralbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen. Bevor die Erlaubnis erteilt ist, darf die Veranstaltung nicht öffentlich angekündigt werden.

Die Erlaubnis gilt nur innerhalb des Bundesstaats, für den sie erteilt ist; für Ankündigungen in Zeitungen oder Zeitschriften genügt es, wenn die Veranstaltung von der zuständigen Stelle des Ortes erlaubt ist, an dem die Zeitung oder Zeitschrift erscheint.

§ 2. Vorstehende Vorschriften finden keine Anwendung auf Veranstaltungen zur

Unterhaltung und Belehrung, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits öffentlich angekündigt sind und innerhalb vier Wochen nach dem Inkrafttreten der Verordnung stattfinden.

Für bereits begonnene Sammlungen und Vertriebe ist die Erlaubnis binnen vier Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung beizubringen, widrigenfalls sie eingestellt werden müssen.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten wird bestraft:

1. wer ohne die erforderliche Erlaubnis eine Unternehmung der im § 1 bezeichneten Art veranstaltet;
2. wer als Angestellter oder Beauftragter an einer nicht erlaubten Veranstaltung der im § 1 bezeichneten Art mitwirkt;
3. wer als Veranstalter oder als Angestellter oder Beauftragter die erwirkte Erlaubnis überschreitet oder den in der Erlaubnis festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt;
4. wer eine Veranstaltung der im § 1 bezeichneten Art öffentlich ankündigt, bevor die erforderliche Erlaubnis erteilt ist.

Der Ertrag aus nicht erlaubten Veranstaltungen (§ 1) kann ganz oder teilweise für dem Staate verfallen erklärt werden; der für verfallen erklärte Betrag ist nach den Bestimmungen der Landeszentralbehörde für Kriegswohlfahrtszwecke zu verwenden.

§ 4. Wird eine der im § 3 mit Strafe bedrohten Handlungen durch die Presse begangen, so können die im § 21 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 65) bezeichneten Personen nur verantwortlich gemacht werden, wenn sie selbst Veranstalter sind.

§ 5. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 6. Die Verordnung tritt am 1. August 1915 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 22. Juli 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Delbrück.

Auszug

(9)

aus dem Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden,
Nr. 48 vom 30. Juli 1915, S. 166.

Verordnung.

(Vom 27. Juli 1915.)

Die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege betreffend.

Zum Vollzuge der Verordnung des Bundesrats vom 22. Juli 1915 (Reichsgesetzblatt S. 449) wird auf Grund des § 5 dieser Verordnung verordnet, was folgt:

§ 1. Zur Erteilung der Erlaubnis ist zuständig:

1. für öffentliche Sammlungen und den Vertrieb von Gegenständen:
 - a. sofern sie über den Bereich eines Amtsbezirks nicht hinausgehen, das Bezirksamt,
 - b. in allen andern Fällen das Ministerium des Innern;
2. für Veranstaltung zur Unterhaltung und Belehrung:
 - a. sofern sie auf einen Ort beschränkt bleiben, die Ortspolizeibehörde,
 - b. sofern die Veranstaltungen in verschiedenen Orten erfolgen

folgen (Wandervorführungen), aber auf einen Amtsbezirk beschränkt bleiben, das Bezirksamt,

c. in allen übrigen Fällen das Ministerium des Innern.

Sammlungen innerhalb eines Personenkreises, dessen Mitglieder ausschließlich einer staatlichen Verwaltung angehören, bedürfen lediglich der Erlaubnis ihres vorgesetzten Ministeriums, das die Befugnis zur Erteilung der Erlaubnis auf nachgeordnete Behörden übertragen kann. Diese Bestimmung findet auf einen Personenkreis, dessen Mitglieder ausschließlich einer Reichsverwaltung angehören, entsprechende Anwendung.

Für Kirchenkollekten sowie für sonstige Unternehmungen der im § 1 der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 bezeichneten Art, die von einem Geistlichen in seiner Kirchengemeinde und lediglich für deren Zwecke veranstaltet werden, bewendet es hinsichtlich der Erlaubniserteilung bei den geltenden Bestimmungen.

§ 2. Die Anträge auf die Erteilung der Erlaubnis sind bei den nach § 1 zuständigen Genehmigungsbehörden schriftlich einzureichen.

§ 3. Den Anträgen sind die zur Beurteilung des Unternehmens erforderlichen Unterlagen beizufügen; hierzu gehören:

1. Plan des Unternehmens,
2. Form der Ankündigung,
3. genaue Bezeichnung des in Betracht kommenden Kriegswohlfahrtszweckes,
4. Angabe, in welcher Weise die aufkommenden Mittel für diesen Zweck Verwendung finden sollen,
5. genaue Bezeichnung der Stelle, die über diese Verwendung zu bestimmen hat, nach Name und Sitz,
6. Angabe, welcher Betrag oder Anteil dem Wohlfahrtszwecke zugeführt werden soll, bei Sammlungen usw., die für mehrere Kriegswohlfahrtszwecke gemeinschaftlich veranstaltet werden, Angabe desjenigen Teils des Gesamterträgnisses, der jedem einzelnen Zwecke zugute kommen soll,
7. Voranschlag über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben,
8. Angabe der Art und Weise der Sammlung bzw. des Vertriebes oder der Veranstaltung,
9. Angabe des Zeitabschnitts und des Bezirks, in welchem die Sammlung oder der Vertrieb stattfinden soll,
10. Angabe, in welcher Form die Abrechnung und Abführung der Beträge erfolgen und kontrolliert werden soll,
11. Angabe der Anzahl der Druckschriften, Postkarten, Bilder, Marken und sonstiger Gegenstände, sowie der Eintrittskarten, deren Vertrieb beabsichtigt ist,
12. etwaige Verträge.

In geeigneten Fällen kann die Genehmigungsbehörde auf die Beibringung einzelner Unterlagen verzichten.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. August 1915 in Kraft.

Karlsruhe, den 27. Juli 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern:
v. Bodman.

**Großh. Badisches
Ministerium des Innern.**

Nr. 35457.

Karlsruhe, 14. August 1915.

Kriegswohlfahrtspflege, Erlaubnis f. d. Sammlungen Landesvereins.

Zur Fortsetzung der dortseits auf Grund des Aufrufs vom 4. August 1914 im Großherzogtum Baden veranstalteten Sammlung von Geld und andern freiwilligen Gaben für die Truppen im Felde und die freiwillige Krankenpflege erteilen wir gemäß § 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Juli 1915 betreffend Regelung der Kriegswohlfahrtspflege und § 1 Abs. 1 Ziff. 1b unserer Verordnung Erlaubnis.

An den
Badischen Landesverein vom Roten Kreuz
— Depotabteilung —

Der Ministerialdirektor:
Pfisterer.

**Königl. Preuß.
Minister des Innern.**

Nr. 6242.

Berlin, 30. Juli 1915.

Personal freiw. Krankenpflege, Prüfung.

Seit August 1914 hat sich nach mir vorliegenden Berichten eine so erhebliche Zahl von Personen der durch meinen Erlaß vom 3. Juli 1915, M 7041, eingeführten staatlichen Notprüfung von Krankenpflegepersonen unterzogen, daß nunmehr der bei Beginn des Krieges plötzlich eintretende erhöhte Bedarf an geprüftem Pflegepersonal auch bei längerer Dauer des Krieges gedeckt sein dürfte. Aus diesem Grunde sowie mit Rücksicht auf mancherlei inzwischen hervorgetretene, mit der Notprüfung verbundene Mängel erscheint es angezeigt, nunmehr wieder zu den mit Erlaß vom 10. Mai 1907 gegebenen Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen zurückzukehren.

Eine zwölfmonatliche Ausbildungszeit in einem Reservelazarett ist also auch weiterhin, d. h. für die Dauer des Krieges, als gleichwertig mit der in einer staatlich anerkannten Krankenpflegeschule genossenen Ausbildung unter den in dem Erlaß vom 10. März 1915 näher aufgeführten Bedingungen anzusehen.

Um besonders durch vorstehenden Erlaß etwa entstehende Härten zu vermeiden, bestimme ich, daß diejenigen Personen, die bereits vor Eingang dieses Erlasses bei dem betr. Regierungspräsidenten bzw. der zuständigen Prüfungskommission die Genehmigung um Zulassung zur Notprüfung nach Maßgabe des Erlasses vom 3. August 1914 und der folgenden Erlasse nachgesucht hatten, berechtigt sind, die Prüfung noch als Notprüfung nach den hierfür geltenden Vorschriften abzulegen, soweit die eingereichten Unterlagen in allen Punkten den für Zulassung zur Notprüfung geltenden Voraussetzungen entsprechen.

In geeignet erscheinenden vereinzelten Fällen nach Anhörung der Prüfungskommission von dem für die Zulassung zur Prüfung vorgeschriebenen Nachweis der Zurücklegung des 21. Lebensjahres abzusehen, wenn die betr. Person wenigstens das 20. Lebensjahr vollendet hat. Die Ent-

scheidung darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen eine nicht in einer staatlichen Krankenpflegeschule stattgefundene Ausbildung als gleichwertig mit einer solchen anzusehen ist, ist vorbehalten, abgesehen von dem Fall der Ausbildung in einem Reservelazarett.

J. A.: gez. Kirchner.

Stellv. Mil.-Inspekteur
der freiw. Krankenpflege
Nr. M 11569/15.

Berlin, den 5. Juli 1915.

Abschrift hiervon den Herren Territorialdelegierten der freiw. Krankenpflege zur gest. Kenntnis und mit dem ergebenden Ersuchen, die Res.-Lazarettdelegierten mit entsprechender Weisung zu versehen und ihnen aufzugeben, die in Betracht kommenden Pflegerinnen von dem Inhalt des Erlasses in Kenntnis zu setzen.

J. A.: gez. Daxfeld.

Der Territorialdelegierte für
das Großherzogtum Baden.
Nr. 2239.

Karlsruhe, den 13. Juli 1915.

Im Anschluß übersende ich einen Abdruck des Rundschreibens des stellv. Militär-Inspektors vom 5. Juli 1915, Nr. 11569/15 zur gest. Kenntnisnahme.

Für die in badischen Reservelazaretten tätigen Pflegerinnen hat dieses Rundschreiben nur insoweit Bedeutung, als diese etwa später sich in Preußen der staatlichen Prüfung für Krankenpflegepersonen zu unterziehen beabsichtigen.

gez. Bodman.

An den Herrn Reservelazarettdelegierten.

Großh. Badisches
Ministerium des Innern.
Nr. 34924.

(10a)
Karlsruhe, 10. August 1915.
Erhaltung der Altgummibestände betr.

An die Großh. Bezirksämter:

Im Anschlusse übersenden wir Abschrift eines Schreibens des Reichsamts des Innern vom 2. August 1915 IV A 16762 zur Kenntnisnahme und Verständigung der Ortsausschüsse vom Roten Kreuz und etwaiger gemeindlicher Kriegsfürsorgestellen.

II. Ergebenste Nachricht hiervon.

Der Ministerialdirektor:
Pfisterer.

Der Reichskanzler.
(Reichsamt des Innern.)
IV A 16762.

Berlin, den 2. August 1915.

Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß von den Kriegsfürsorgestellen vielfach die Verwendung von alten Automobilmänteln als Ersatz für das teure Sohlenleder empfohlen wird.

Diese Art der Verwendung der alten Automobilmäntel liegt jedoch keineswegs im Interesse der Heeresverwaltung. Dieser muß vielmehr

an der Erhaltung der Kautschukbestände sehr viel gelegen sein, weil bei dem Mangel an Rohkautschuk auf Kautschukregenerate für Kraftwagenbereifung zurückgegriffen werden muß und für Regenerierungszwecke Kautschuk in großen Mengen erforderlich ist.

Ich beehre mich daher zu ersuchen, die in Frage kommenden Stellen der Kriegsfürsorge entsprechend aufklären lassen zu wollen.

J. A.: gez. Müller.

Kriegsministerium.

Nr. 548/3. 15. C 1.

Berlin W 66, 14. Juni 1915.

(11)

Grußverhältnis San.-Offiziere.

Zur Behebung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß durch Absatz 2 des Erlasses vom 22. 12. 14, Nr. 780/11. 14, C 1 nur zum Ausdruck gebracht ist, die im Vertragsverhältnisse zum Reichs-(Militär)-Fiskus stehenden Zivilärzte, denen allgemein der militärische Rang als Sanitätsoffizier beigelegt worden ist, seien von Unteroffizieren — hierzu rechnen auch Offizier- und Beamtenstellvertreter — und Mannschaften wie Vorgesetzte militärisch zu grüßen.

Die Erfüllung dieser Grüsspflicht ist in den Lazaretten nicht davon abhängig, daß die betreffenden Ärzte die ihnen verliehene Uniform tragen.

J. V.: gez. v. Wandel.

An sämtl. Königl. stellv. Generalkommandos.

Medizinal-Abteilung.

Nr. 3902/6. 15. M.-A.

Berlin W. 66, 16. Juni 1915. (12)

Leipzigerstr. 5.

Wäsche aus Lazarettzügen.

Die in den Vereinslazarettzügen beförderten Verwundeten und Kranken werden in der Regel aus den Beständen des Zuges mit frischen Hemden versehen und in den meisten Fällen mit diesen Hemden am Bestimmungsort ausgeladen.

Es sind nun Klagen darüber laut geworden, daß es mit großen Schwierigkeiten verknüpft sei, diese zu den Beständen des Zuges gehörenden Hemden von den Lazaretten usw. wieder zurückzuerlangen.

Zur Vermeidung einer Schädigung der Wäschebestände der Vereinslazarettzüge wird bestimmt:

Die aus den Beständen der Vereinslazarettzüge den Verwundeten und Kranken mitgegebenen Hemden sind den betreffenden Zügen von den Lazaretten, welche die Verwundeten und Kranken aufnehmen, sogleich wieder zuzustellen. Ist dies aus Zeitmangel ausnahmsweise nicht möglich, so stellt das Lazarett eine Empfangsbescheinigung aus, gegen deren Abgabe der Zug später bei einem Sanitätsspeicher, einem Sanitätsdepot, einem Transportdepot oder einem Lazarett andere Hemden anfordern kann.

Die Sammelsanitätsdepots, Sanitätsspeicher u. Reserve-(usw.)Lazarette sind hiernach mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Die Sanitätsämter haben Abschrift erhalten. gez. Schulzen.

Medizinalabteilung
Nr. 3853/6.15. M.-A.

Berlin W. 66, 20. Juni 1915. (13)
Leipzigerstr. 5. Klagen Lazarettkost.

Es werden hier immer wieder Klagen laut über zu wenig abwechslungsreiche Kost in den Lazaretten des Heimatgebietes. Die Abteilung nimmt deshalb Veranlassung, auf die Verfg. v. 2. 9. 14, Nr. 5128. 8. 14 und 12. 3. 15, Nr. 6112. 2. 15, M.-A., Ziff. 1,1 (3. Abs.), sowie auf Erläuterung 1 und 7 der Beilage 14, F. S.-D. hinzuweisen. Bei wohlwollender, nicht zu engherziger und schematischer Auslegung der Bestimmungen über Krankenbeköstigung muß es sich erreichen lassen, daß solche Klagen endlich verstummen, und daß ein Eingreifen von hier aus, wie es in Einzelfällen auf Grund von Beschwerden geschehen ist, nicht mehr nötig wird.

Insbefondere macht die Abteilung noch darauf aufmerksam, daß das zurzeit auf den Markt kommende frische Gemüse der Verpflegung der Kranken in ausgiebigster Weise nutzbar gemacht wird.

Die stellv. Int. haben Abdruck.

gez. Schulzen.

An alle Kgl. Sanitätsämter.

Abdruck.

gez. Schulzen.

An alle Kgl. stellv. Korpsintendanturen.

Ärztliche Zeugnisse der Vereinslazarett-Ärzte. (13a)

L.-D. 6. VIII. 15.

Das Kriegsministerium hat unterm 23. VII. 15. noch weiterhin in Wertschätzung der Mithilfe der Vereinslazarett-Ärzte verordnet:

Um die Kenntnisse von gerade in den Sondergebieten der ärztlichen Wissenschaft ausgebildeten Ärzten der Vereinslazarette auch für die Begutachtung der Heeresangehörigen nutzbar zu machen, können sich die Sanitätsoffiziere, landsturmpflichtigen Ärzte und vertraglich verpflichteten Zivilärzte vor der Zeugnisausstellung mit dem in Betracht kommenden Vereinslazarett-Arzt in Verbindung setzen. Es würde auch nichts dagegen einzuwenden sein, wenn in einem auf Grund eigener Untersuchung entstandenen militärärztlichen Zeugnis, das dementsprechend kurz abgefaßt sein könnte, eine vom Aussteller erbetene und als solche kenntlich gemachte gutachtliche Äußerung eines Vereinslazarett-Arztes Platz fände oder in Urschrift dem militärärztlichen Zeugnisse beigelegt würde. Kosten dürfen dadurch nicht entstehen.

Auf diese Weise würde es wohl vermieden werden können, daß wertvolle Kräfte für die Begutachtung von Rentenansprüchen usw. verloren gehen.

Medizinalabteilung.
Nr. 851/5. 15. M.-A.

Berlin W 66, 19. Mai 1915. (14)
Leipzigerstr. 5.

Lazarettzüge Spatenausrüstung.

Es hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, die Lazarett-(usw.)Züge mit je zehn großen Spaten auszurüsten, um an geeigneten Örtlichkeiten an den Eisenbahnstrecken die Abfallstoffe der Züge vergraben zu können. Es wird ersucht, die Lazarett-(usw.)Züge anzuweisen, je zehn große Spaten zu dem oben aufgeführten Zweck freihändig anzukaufen.

gez. Schulzen.

Nr. 1739.

Ergebenst an den Badischen Landesverein vom Roten Kreuz, Karlsruhe
zur gest. Kenntnisnahme. Karlsruhe, 7. Juni 1915.

Der Terr.-Delegierte der freiw. Kranken-
pflege für das Großherzogtum Baden:
gez. v. Bodman.

Abschrift aus dem Armeeverordnungsblatt vom 12. Juni 1915. (15)

Nr. 459.

Urlaubsbefugnis der Chefärzte usw., der
Res.-Lazarette u. Militärkuranstalten.

Auf den mir gehaltenen Vortrag verleihe Ich für die Dauer des
mobilen Verhältnisses den Chefärzten der Reservelazarette und Militär-
kuranstalten die Urlaubsbefugnis eines Kompagniechefs über die zu ihnen
gehörenden und in ihnen untergebrachten Unteroffiziere und Mannschaften.
In Reservelazaretten und Militärkuranstalten, sowie in Vereinslazaretten
und Genesungsheimen der freiwilligen Krankenpflege, in denen Lazarett-
kommissionen bestehen, übt das militärische Mitglied im Einverständnis
mit dem ärztlichen Mitglied dieser Kommission die Urlaubsbefugnis aus.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Großes Hauptquartier, den 5. Juni 1915.

gez. **Wilhelm.**

An das Kriegsministerium.

gez. **Wild v. Hohenborn.**

Kriegsministerium.

Nr. 7577/4. 15. M. 21.

Großes Hauptquartier, 5. Juni 1915.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit folgendem zur Kenntnis der
Armee gebracht:

1. Erkrankte Unteroffiziere und Mannschaften dürfen nur in besonders begründeten
Fällen, und soweit es ihr Gesundheitszustand erlaubt, beurlaubt werden.
2. Für die Vereinslazarette usw. ohne Lazarettkommission ist für die Urlaubs-
erteilung das Reservelazarett zuständig, dem sie angegliedert sind.

gez. **Wild v. Hohenborn.**

XIV. Armeekorps.

Stellv. Generalkommando.

Karlsruhe, den 15. Juni 1915.

Nbt. IVb Nr. 12288

An sämtliche Reservelazarette zur weiteren Mitteilung an die unterstellten Vereins-
lazarettkommissionen und Vereinslazarette.

B. f. d. st. G.-R.

3 A.: gez. **Statz.**

**Chef des
Feld-Sanitätswesens**

Nr. 10232/15

Gr. H.-Quartier, 9. Juni 1915.

Ordnungsgemäße Verwendung Personal.

An die dem Feldsanitätscchef West unmittelbar unterstellten Herren
Armee- und Etappenärzte.

Personal der freiwilligen Krankenpflege, das aus Anlaß von Trans-
porten oder dergleichen ins Etappengebiet kommt, darf ohne meine Ge-

(16)

nehmung und die des Herrn Kaiserl. Kommissars für die freiw. Krankenpflege im Etappengebiet nicht zurückgehalten, beschäftigt und besoldet werden.

Da die eigentliche Einstellung derartiger Personen der freiw. Krankenpflege in jedem Einzelfalle eine Erhöhung der Stärke der betr. Formation darstellt, so wird für die entstehenden Ausgaben an Löhnung usw. verantwortlich gemacht werden, wer das Personal in der Etappe ohne die Genehmigung zur Einstellung festgehalten hat.

Ich weise erneut darauf hin, daß es unzulässig ist, selbständig und unmittelbar zur Dienstleistung in Heeres-sanitätseinrichtungen Angehörige der freiwilligen Krankenpflege heranzuziehen, deren ordnungsmäßige Eingliederung nicht genehmigt ist.

gez. v. Schjerning.

Nr. 2154.

Ergebenst an den Badischen Landesverein vom Roten Kreuz, Karlsruhe
zur gefl. Kenntnissnahme.

Der Territorialdelegierte:

Karlsruhe, 5. Juli 1915.

gez. v. Bodman.

Stellvertretender

Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege.

Nr M 9634/15.

(17)

Berlin, den 1. Juni 1915.

Marschgebühren für Personal freiwilliger Krankenpflege.

An die Herren Territorialdelegierten und Korpsbezirksdelegierten der freiwilligen Krankenpflege.

Das Königliche Kriegsministerium hat über die dem Personal der freiwilligen Krankenpflege zustehenden Marschgebühren nachfolgenden Erlass unter dem 26. Mai d. J. — Nr. 2162/5. 15, B 4 — im Armeeverordnungsblatt vom 29. Mai, Seite 242, veröffentlicht:

„Zu den Personen, die nach § 41² der Marschgebühnenvorschrift im Krieg Anspruch auf Marschgebühren haben, tritt das im Etappengebiet verwendete Personal der freiwilligen Krankenpflege. Die Zahlung dieser Gebühren für den Hinmarsch zum Aufstellungsort darf jedoch erst erfolgen, nachdem der Territorialdelegierte das Personal für das Etappengebiet verpflichtet und ihm das mit Unterschrift, Stempelung und Nummerbezeichnung versehene Verwendungsbuch ausgehändigt hat.

Bezüglich der Höhe der Marschgebühren bei der Entlassung vom Aufstellungsort zum Wohnort sind die Zugführer den Portepceunteroffizieren, die Zugführer-Stellvertreter, Sektionsführer und Krankenpflegerinnen den sonstigen Unteroffizieren und die Krankenpfleger, Krankenträger, Kaufleute, Schreiber, Diener, Köche und Köchinnen den Mannschaften gleich zu rechnen.“

gez. v. Perthes.

Nr. 1793.

An Badischen Landesverein vom Roten Kreuz.

Karlsruhe, den 10. Juni 1915.

Der Territorialdelegierte.

Stellvertretender
Militär-Inspekteur der frei-
willigen Krankenpflege.

Nr. M 10151/15.

Berlin, den 10. Juni 1915.

(18)

Schwestern Verpflegungsgeldern.

Klagen von Schwestern über gänzlich unzureichende Gewährung von Verpflegungsgeldern zur Selbstbeköstigung in einigen Reservelazaretten sowie über Vorenthaltung der üblichen Erfrischungen von Kaffee usw. während der Nachtwachen hatten mich bei dem Kriegsministerium vorstellig werden lassen. Die Ermittlungen des Kriegsministeriums haben dahin geführt, daß die Mängel zum Teil inzwischen bereits abgestellt waren, zum anderen Teil deshalb nicht beseitigt sein konnten, weil die Schwestern ihre Wünsche und Beschwerden bei der Lazarettverwaltung überhaupt noch nicht vorgebracht hatten.

Auf Ersuchen des Kriegsministeriums bitte ich daher die Herren Reservelazarettdelegierten, die Schwestern anhalten zu wollen, etwaige Wünsche und Beschwerden in erster Linie bei dem Lazarett selbst oder durch Vermittlung des Reservelazarettdelegierten anzubringen.

An

J. B.: Berthes.

die Herren Territorialdelegierten und Reserve-
lazarettdelegierten der freiw. Krankenpflege.

Nr. M. 12780.

Berlin, 24. Juli 1915. (18a)

Angelgeräte, Spenden für Lazarettkranken.

An die Herren Territorialdelegierten der freiwilligen Krankenpflege.

Die Deutsche Fischerei-Korrespondenz in Köln a. Rh. teilt mir mit, daß sie in der Lage ist, den Verwundeten kostenlos Angelgeräte zur Verfügung stellen zu können.

Da das Kriegsministerium gestattet hat, den Verwundeten in den Reservelazaretten bei sich bietender Gelegenheit die Erlaubnis zum Angeln zu erteilen, so ersuche ich ergebenst, von dem dankenswerten Angebote der Fischerei-Korrespondenz Gebrauch zu machen und die Reservelazarettdelegierten darauf hinweisen zu wollen.

Das Angeln darf jedoch nur mit schriftlicher Erlaubnis des Fischereiberechtigten ausgeübt werden und bitte ich deshalb, die Reservelazarettdelegierten darauf aufmerksam machen zu wollen, daß nur an solche Verwundete Angelgeräte ausgegeben werden, denen ein förmlicher Fischerei-Erlaubnisschein verschafft worden ist.

Die Beschaffung der Scheine erfolgt zweckmäßig durch das Lazarett bei der zuständigen Behörde.

gez. Fürst von Hatzfeld.

Stellvertretender
 Militär-Inspekteur der frei-
 willigen Krankenpflege.
 Nr. M. 13695/15.

(19)
 Berlin, 31. Juli 1915.

Beteiligung der freiw. Krankenpflege an der
 Kriegsinvalidenfürsorge.

An die Herren Territorialdelegierten der freiw. Krankenpflege:

Nach mehrfacher Anregung habe ich im Einvernehmen mit dem Königl. Kriegsministerium die Frage geprüft, inwieweit die freiw. Krankenpflege sich an der Kriegsbeschädigtenfürsorge zu beteiligen hat.

Es ist hierbei davon ausgegangen, daß die Fürsorge für Kriegsinvaliden in erster Linie Aufgabe der militärischen und staatlichen Behörden ist.

Die weiter erforderliche soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte haben in hochherziger Weise die Provinzial- und Landesbehörden übernommen.

Es sind bereits in allen Bundesstaaten und Provinzen Organisationen, welche sich die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte zur Aufgabe gestellt haben, entstanden oder in der Entstehung begriffen.

Die freiw. Krankenpflege soll gemeinsam und in enger Fühlungnahme mit den Organisationen bei diesen Bestrebungen mitwirken.

Eine unabhängige, selbständige Tätigkeit der freiw. Krankenpflege in der Kriegsbeschädigtenfürsorge liegt dagegen außerhalb des Rahmens der ihr zugewiesenen Aufgabe.

Wie weit diese Mitwirkung im einzelnen gehen soll, läßt sich allgemein nicht bestimmen.

Sie wird wesentlich abhängig sein von den örtlichen Verhältnissen und zweckmäßig von den einzelnen Organisationen der freiw. Krankenpflege selbständig geregelt werden.

Dabei ist als Grundsatz aufzustellen, daß die Tätigkeit der freiw. Krankenpflege in der Kriegsbeschädigtenfürsorge nur unterstützend sein soll und daß ihre Aufgabe sich darin erschöpfen muß, die Bestrebungen der bestehenden Organisationen soweit als möglich zu fördern und den einzelnen Organen in ihrer Tätigkeit helfend und vermittelnd beizustehen.

Es ist vor allem darauf zu achten, daß durch keine Sonderbestrebungen die auf diesem neuen und schwierigen Gebiete so notwendige Einigkeit gestört wird.

Es empfiehlt sich daher, daß die freiw. Krankenpflege in den Organisationen der Kriegsbeschädigtenfürsorge den Provinzial-, Kreis- und Ortsausschüssen durch Mitglieder der Vereinigungen vom Roten Kreuz und Vaterländischen Frauenvereine vertreten ist. Dieses ist, wie ich aus den eingegangenen Berichten ersehen habe, auch fast allgemein schon geschehen.

Was insbesondere die Frage anbetrifft, ob die Reservelazarettdelegierten das Amt eines Berufsberaters ausüben sollen, oder ob Personen, welche diese Tätigkeit in den Lazaretten ausüben, zu Reservelazarettdelegierten ernannt werden sollen, so lehne ich grundsätzlich beides im Einvernehmen mit dem Kgl. Kriegsministerium ab.

Dabei bleibt bestehen, daß, wenn eine Organisation der Kriegsbeschädigtenfürsorge einen Reservelazarettdelegierten zum Berufsberater

wählt, der Delegierte dieser ehrenvollen Aufgabe, soweit ihm möglich, nachkommen kann.

Für die Reservelazarettdelegierten wird es eine sehr dankbare Aufgabe sein, die von den Organisationen gesandten Berufsberater in jeder Weise zu unterstützen, und so an der vaterländischen Aufgabe mitzuwirken, den verletzten Krieger seinem ursprünglichen oder, wenn das nicht möglich ist, einem anderen schaffenden Berufe wieder zuzuführen.

gez.: Fürst v. Hatzfeld.

Der Terr.-Deleg. d. freiw. Krankenpflege
für das Großherzogtum Baden.
Nr. 2648.

Karlsruhe, 16. Aug. 1915.
Kriegsbeschädigtenfürsorge betr.

Im Anschluß übersende ich Abschrift des Schreibens des stellv. Militär-Inspektors vom 31. Juli 1915 Nr. M13695/15 zur gefälligen Kenntnisaahme. gez. Bodman.

An den
Badischen Landesverein vom Roten Kreuz hier.

Abschrift.

Stellvertretender
Militär-Inspekteur der frei-
willigen Krankenpflege.
Nr. M. 14519/15.

Berlin, den 17. August 1915.

(19a)
Umbenennung von Einrichtungen der freiwilligen
Krankenpflege.

An die Herren Territorialdelegierten und Delegierten der Abnahmestellen der freiwilligen Krankenpflege.

Das Kriegsministerium hat am 12. August 1915 unter Nr. 7554/7. 15, W.-A. folgende Umbenennung von Einrichtungen der freiwilligen Krankenpflege verfügt (vgl. Armeeverordnungsblatt 1915, S. 347):

- „I. a) Das Depot der freiwilligen Krankenpflege bei den Sammelstationen heißt: Liebesgabendepot der Sammelstation.
b) Der vorgesezte Delegierte (Dienstvorschrift für die freiwillige Krankenpflege, Ziff. 59e) führt die Dienstbezeichnung: Delegierter des Liebesgabendepots der Sammelstation.
c) Das Depot der freiwilligen Krankenpflege am Stappenhauptort wird benannt: Stappenliebesgabendepot und
d) der zugehörige Delegierte (Dienstvorschrift für die freiwillige Krankenpflege, Ziff. 59d): Delegierter des Stappen-Liebesgabendepots.
II. Die Verband- und Erfrischungsstellen (Kriegs-Sanitätsordnung, Ziff. 232 ff.) sind künftig als Verband- und Krankenerfrischungsstellen zu bezeichnen, da ihnen die Verpflegung gesunder Truppen nicht übertragen werden darf.“

J. B.: gez. Perthes.

Stellvertretender Militär-Inspekteur
der freiwilligen Krankenpflege.

Nr. M. 11267/15.

Berlin, den 1. Juli 1915.

(20)
Rotekreuzbrochen.

An die Herren Territorialdelegierten der freiwilligen Krankenpflege.

Es ist beobachtet worden, daß Pflegerinnen in den Reserve- und Vereinslazaretten Broschen mit dem Roten Kreuz auf weißem Grunde tragen, ohne einem Verein vom Roten Kreuz anzugehören und von diesem die Berechtigung zum Tragen der Brosche erhalten zu haben.

Ich ersuche ergebenst, die Reservelazarettdelegierten anzuweisen, die Pflegerinnen und Lazarettvorstände auf die mißbräuchliche Verwendung derartiger Abzeichen aufmerksam zu machen und auf die Abstellung zu dringen.

gez. **Saxfeld.**

An den Badischen Landesverein vom Roten Kreuz, Karlsruhe.

Stellv. Generalkommando.

XIV. Armeekorps.

IVa Nr. 47668.

Karlsruhe, 31. 7. 15.

(21)
Unterkleidung für Mannschaften.

Zum Schreiben Nr. 16237 vom 23. 7. 15.

Nach den bestehenden Vorschriften sind die Mannschaften sowohl mobiler als unmobiler Formationen mit Hemden und Unterhosen auszustatten; Socken stehen den Angehörigen mobiler Truppen während des ganzen Jahres, denen immobilier Formationen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März zu. Auf Grund der dortseits an die Landsturm-Inspektion neuerdings gerichteten Mitteilung wurde eine Änderung dieser letzteren Bestimmung angeregt; das Kriegsministerium glaubte jedoch dem Antrag nicht näher treten zu können, da die Finanzlage des Reichs es zur dringenden Pflicht mache, alle nur irgendwie vermeidbaren Ausgaben zu unterlassen.

Innerhalb der Grenzen dieser Vorschriften sind alle Truppenteile jederzeit in der Lage, die Mannschaften mit Unterzeug zu versehen oder die erforderlichen Stücke durch Vermittelung der stellvertretenden Intendantur bei dem Kriegsbekleidungsamt anzufordern; dies gilt in gleicher Weise für die erste Verabfolgung wie für den Ersatz ausgetragener Wäsche.

Eine Veranlassung für die Mannschaften, an das Rote Kreuz heranzutreten, liegt daher nicht vor, und dieses Tun wurde wiederholt — auch durch Verfügungen des Kriegsministeriums — als durchaus unzulässig verboten.

Das stellvertretende Generalkommando wäre daher sehr verbunden, wenn der Badische Landesverein vom Roten Kreuz mündlich vorgebrachte Wünsche unter Hinweis auf den Sachverhalt ablehnen, schriftliche Gesuche aber zur Feststellung, bei welcher Seite etwa ein Fehler vorliegt, hierher übermitteln wollte.

Von seiten des stellvertretenden Generalkommandos

An den
Badischen Landesverein vom Roten Kreuz,
Depot-Abteilung Karlsruhe.

Der Chef des Generalstabes:
gez. v. Wolff, Oberst.

XIV. Armeekorps.
Stellv. Generalkommando.
 Abt. IV b Nr. 228.

(21a)
 Karlsruhe, 27. Juli 1915.
 Beurlaubung Genesender zu Feldarbeiten.

Nach Verfügung des Kriegsministeriums vom 15. 7. 15, Nr. 7812/6. 15. W.-A. können zur Behebung des Arbeitermangels geeignete Genesende aus den Lazaretten und als nur arbeitsverwendungsfähig zu den Ersatztruppenteilen entlassene Mannschaften bei Anforderung zur Getreide- und Obsterte auf das Land beurlaubt werden.

Auch ist derartigen nicht dienstfähigen Mannschaften Urlaub zu gewähren, wenn es sich um selbständige kleine Handwerker oder Geschäftsleute handelt, die mit ihrer Familie durch den Krieg in geschäftliche Schwierigkeiten geraten sind.

Die Dauer des Urlaubs darf bei Genesenden die Urlaubsbefugnis des Chefarztes usw. nicht überschreiten.

Vorbedingung für diese Beurlaubungen ist, daß

1. die zu Beurlaubenden frei von ansteckenden und Geschlechtskrankheiten sind,
2. den Genesenden aus der Beteiligung an den Erntearbeiten kein gesundheitlicher Nachteil erwächst,
3. Gewähr gegeben ist, für eine den gesundheitsmäßigen Anforderungen entsprechende Unterkunft und Verpflegung.

Wie Lohnzahlung, Versicherung usw. zu sichern ist, würde in unmittelbarem Benehmen mit den zuständigen bürgerlichen Behörden zu vereinbaren sein.

Für die richtige Auswahl der Genesenden in den Lazaretten sind die Chefarzte der Reservelazarette und leitenden Ärzte der Vereinslazarette verantwortlich.

Zum 1. 10. 1915 ist an das Sanitätsamt zu berichten, ob und in welchem Umfange von solchen Beurlaubungen Gebrauch gemacht ist und welche Erfahrungen sowohl hinsichtlich des der Landwirtschaft daraus erwachsenen Nutzens, als auch hinsichtlich der Einwirkung auf Heilungsverlauf usw. gemacht worden sind.

In sämtliche
 Reserve-Lazarette, Vereins-Lazarett-
 Kommissionen und Ersatztruppenteile.

B. f. d. st. G.-R.:
 J. A.: gez. Stab.

XIV. Armee-Korps.

Sanitätsamt.
 Tab.-Nr. 11009.

(22)
 Karlsruhe, den 1. Juni 1915.
 Kieferverletzungen Zuweisung.

An sämtl. Res.-Lazarette zur Mitteilung an die unterstellten Lazarette!

Das Kriegsministerium hat angeordnet, daß die Lazarette erneut auf die unbedingte Notwendigkeit der Überweisung von Kieferverletzungen an die betr. Sonderabteilungen hingewiesen werden.

Im hiesigen Korpsbereich sind als solche bestimmt die Reserve-lazarette (Bahnhöfe) Heidelberg und Freiburg. Die Befolgung dieses Befehls wird nochmals auf das nachdrücklichste betont. gez. Stab.

XIV. Armeekorps.

(23)

Sanitätsamt.

Karlsruhe, den 14. Juni 1915.

Tab.-Nr. 12287.

Geheimhaltung Krankenblätter.

An sämtliche Reservelazarette zur weiteren Mitteilung an die unterstellten Lazarette!

Es ist seitens der Ersatztruppenteile Klage darüber geführt worden, daß Krankenblätter und Dienstunbrauchbarkeitszeugnisse den entlassenen Mannschaften offen mitgegeben worden sind.

Es widerspricht dieses den Vorschriften der D. A. Mdf., nach denen der Inhalt der Krankenblätter und Zeugnisse den Kranken nicht bekannt werden darf.

Es ist daher unbedingt erforderlich, diese Aktenstücke unter Verschluss zu übersenden. gez. Stab.

Reservelazarett I.

Karlsruhe, den 22. Juni 1915.

S.-Nr. 5551.

Abdruck an sämtliche unterstellte Lazarette und die Stationen.

Unter Hinweis auf Ziff. 6 der kriegsministeriellen Verfügung vom 12. 3. 15, Nr. 8827/1. M.-N., diesseits bekannt gegeben am 20. 3. 15, Nr. 2379.

Der Chefarzt: Dr. Nebel.

XIV. Armeekorps.

(24)

Sanitätsamt.

Karlsruhe, den 16. Juni 1915.

Tabl. Nr. 12286.

Strahlenbehandlung Dürnheim.

An sämtl. Ref.-Lazarette zur Mitteilung an die unterstellten Lazarette.

In dem Vereinslazarett Kinderholbad Dürnheim (Reservelazarett Konstanz) ist eine Sonderabteilung für Strahlungsbehandlung eingerichtet worden, deren Leiter der Facharzt für Lichtbehandlung Dr. Bernhard aus St. Moritz ist.

Geeignete Fälle können dorthin zur Behandlung verlegt werden. Als solche kommen in Betracht:

1. Große schlecht granulierende und stark sezernierende Wunden,
2. Brand- und Frostwunden, oder solche infolge von Verätzungen,
3. Wunden, deren Heilung erschwert ist infolge von Zirkulationsstörungen (Krampfadern) oder von tropischen Nervenstörungen (Rückenmarkterkrankungen oder Verletzungen),
4. Wunden, welche schlecht heilen infolge allgemeiner Schwäche oder konstitutioneller Krankheiten, wie Tuberkulose und Lues.

5. Hartnäckige Fisteln, 6. Verzögerte Kallusbildung bei schweren Knochenbrüchen, 7. Chirurgische Tuberkulose. gez. Stab.

Reserve-Lazarett I

den 18. Juni 1915.

Karlsruhe.

Nr. 5419.

Abdruck an die sämtl. Lazarette und die Stationen.

Der Reservelazarett-Direktor:
gez. Jaedel, Generaloberarzt.

XIV. Armeekorps.**Sanitätsamt.**

Tab.-Nr. 12742.

Karlsruhe, den 22. Juni 1915.

(25)

Meldungen Unglücksfälle 2c. 2c.

Es liegt Veranlassung vor, die Truppenärzte auf die Bestimmung der F. S.-D. § 29, Ziff. 5 hinzuweisen, nach welcher bei Selbstmord, Selbstmordversuchen und Verunglückungen eine Meldung unmittelbar an das Sanitätsamt zu machen ist.

Die Meldung hat zu enthalten: Name, Dienstgrad und Truppenteil des Verunglückten usw., sowie Ort, Ursache und Folgen des Unglücksfalls usw., letztere auch mit Bezug auf die Dienstfähigkeit.

Bei Schußwunden ist hinzuzufügen, ob durch Blazpatronen oder scharfen Schuß entstanden, ferner eine Angabe über Art und Verbleib des Geschosses.

Die Chefärzte der Lazarette senden gleiche Meldungen über innerhalb der Lazarette vorkommende Unglücksfälle usw. ein.

Todesfälle durch Krankheit sind ebenfalls mit Angabe der Todesursache zu melden bei Lazaretten durch die Chefärzte der Reservelazarette, bei außerhalb des Lazaretts Gestorbenen durch die Truppenärzte.

An sämtl. Reservelazarette usw. und Truppenärzte.

gez. Stab.

XIV. Armeekorps.**Sanitätsamt.**

Tab.-Nr. 13319.

Karlsruhe, 1. Juli 1915.

(26)

Seelsorge Regelung.

An sämtliche Res.-Lazarette zur weiteren Mitteilung an die unterstellten Lazarette, sowie an die Gefangenenlager!

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Regelung der Seelsorge in den Lazaretten und für Lazarettinsassen nicht durch die Lazarette selbstständig, sondern durch Vermittlung des zuständigen Militäroberpfarrers zu geschehen hat.

gez. Stab.

XIV. Armeekorps.**Stellv. General-Kommando.**

Abt. IV b Nr. 44325.

Karlsruhe, 14. Juli 1915.

(27)

Genesungsheime Verteiler.

Bei den Besichtigungen der Genesungsheime hat sich herausgestellt, daß sie vielfach mit Kranken belegt sind, deren ärztliche Behandlung noch nicht abgeschlossen ist, z. B. mit Verwundeten mit offenen Wunden und solchen, die der orthopädischen Behandlung bedürfen, ferner mit Kranken mit Lungentuberkulose und unausgeglichenen Herzfehlern; ja sogar schwer Nervenleidende und Amputierte wurden in Genesungsheimen angetroffen. Die Genesungsheime dienen lediglich zur Aufnahme von erholungsbedürftigen Mannschaften, die einer regelmäßigen ärztlichen Behandlung nicht mehr bedürfen und voraussichtlich wieder dienstfähig werden.

Es wird daher noch folgendes bestimmt:

1. Dem an den Landesverein vom Roten Kreuz einzusendenden Einweisungsschein ist ein Befundschein anzufügen, der die Krankheitsbezeich-

nung mit Begründung, jetzigen Befund, Vorschläge betr. Behandlung und die voraussichtliche Dauer des Aufenthalts im Genesungsheim enthalten soll.

2. Mit dem vom San.-Amt bestätigten Einweisungsschein wird der Befundschein und das Krankenblatt in verschlossenem Briefumschlag dem Arzt des Genesungsheims durch die Post übersandt. Der Landesverein vom Roten Kreuz meldet die eingewiesenen Kranken dem Genesungsheime zwecks Ausweis besonders an.

3. Mannschaften, die nach Abschluß der Erholungszeit vom Arzte des Genesungsheims als dienstfähig erachtet werden, sind dem einweisenden Lazarett wieder zuzuweisen, von wo aus sie zur Truppe entlassen werden. Mannschaften, deren Dienstfähigkeit von dem Arzte des Genesungsheims auf Grund seiner Untersuchungen in Zweifel gestellt wird, sind einem Beobachtungslazarett zu überweisen.

Krankenblatt und Befundschein sind in einem verschlossenem Umschlag durch die Post zu übersenden. Die Fortführung des Krankenblatts ist nicht erforderlich, doch ist auf dem Befundschein eine kurze Angabe über den Erfolg der Kur und den gegenwärtigen Zustand des Mannes einzutragen.

Es überweisen die Genesungsheime:

Schriesheim und Gondelsheim an das Beobachtungslazarett Heidelberg;

Herrenalb an das Beobachtungslazarett Karlsruhe;

Friedrich-Hilda-Heim (Bühl) und Tretenhof an das Beobachtungslazarett Baden;

Friedenweiler und Krozingen an das Beobachtungslazarett Freiburg.

Die Anmeldungen aus den Genesungsheimen bei den Einweisungs- und den Beobachtungslazaretten können durch Fernspruch erfolgen; doch müssen die Genesungsheime das Reservelazarett, dem sie unterstehen, davon in Kenntnis setzen.

Die Verfügung des San.-Amtes vom 6. Febr. 1915, Nr. 2395, bleibt bestehen mit der Abänderung, daß von der Zuführung der Kranken zum Chefarzt zwecks Verlängerung des Aufenthalts abgesehen wird.

Sanitätsamt XIV. Armeekorps.

XIV. Armeekorps.

Sanitätsamt.

Tab.-Nr. 13253.

Karlsruhe, 28. Juni 1915.

Dienstunfähige in Privatpflegestätte.

Es wird auf die Bestimmung des Kriegsministeriums vom 16. 9. 14, Nr. 1044/9. 14, M.-N., hingewiesen, nach der in Privatpflegestätten wesentlich nur solche Genesende und Kranke aufzunehmen sind, die voraussichtlich dienstunfähig werden. gez. Stab.

An sämtl. Reservelazarette

Reservelazarett I

Karlsruhe.

N.-Nr. 5485.

Karlsruhe, den 19. Juni 1915.

Bezeichnung „Gemeiner“.

Auf vielen hier zur Vorlage gelangenden Meldungen, Krankenblättern usw. ist als Dienstgrad „Gemeiner“ angegeben. Diesen Dienstgrad gibt es in der deutschen Armee nicht. In Zukunft ist der wirkliche

Dienstgrad anzugeben (z. B. Grenadier, Musketier, Füsilier, Kanonier, Fahrer, Dragoner, Jäger, Trainfahrer, Trainreiter, Gefreiter, Unteroffizier usw., bei Mannschaften des Beurlaubtenstandes: Reservist, Ers.-Reserv., Landwehrm., Landsturmm., Gefreiter der Res., der Etw., des Vdst., Uffz. der Res., der Landw., des Vdst. usw.)

In der Verfügung des Reservelazarett I vom 8. 2. 15, Nr. 1072 I ist „Gemeiner“ zu streichen.

Abdruck an sämtliche unterstellten Lazarette und die Stationen.

Der Chefarzt: Dr. Uebel.

Stellv. Militär-Intendantur
des XIV. Armeekorps.
Nr. 183/7. V.

Karlsruhe, 3. Juli 1915.

(30)

Zu Nr. 815

Vordrucke für Lazarette.

Soweit es sich um Formulare für rein militärische, von Pol.-Unteroffizieren zu behandelnde Angelegenheiten, wie Aufstellung von Listen, Rapporten usw. handelt, können solche an die Reserve- bzw. Vereinslazarette verabsolgt und die Kosten auf mil.-fiskalische Fonds übernommen werden. Für alle übrigen Formulare, welche sich auf die vom Stifter der Lazarette vertraglich übernommenen Verpflichtungen beziehen, hat dieser aufzukommen.

J. A.: gez. Groth.

An das Reservelazarett Badenweiler.

Stellvertretende Militärintendantur
des 14. Armeekorps.
Nr. 857/7. V.

Karlsruhe, den 13. Juli 1915.

(31)

Beurlaubung vor Fertigstellung der Prothesen,
Löhnung 2c. 2c.

Amputierte Unteroffiziere und Mannschaften, die bis zur Fertigstellung künstlicher Glieder aus den Lazaretten entlassen und beurlaubt werden, gelten für die Zeit des Urlaubs als zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit beurlaubt.

Die während dieses Urlaubs zuständige Löhnung und Verpflegung zahlt und verrechnet der Ersatztruppenteil des Beurlaubten.

Die Res.-Lazarette haben den Truppenteil rechtzeitig von der Entlassung aus dem Lazarett zu benachrichtigen.

gez. Schulz.

Mißverständlicher Gebrauch militärischer Titel und angemessener Ton
im Verkehr mit Militärbehörden.

(32)

Es ist ein Fall gemeldet worden, bei dem ein Verwalter eines Vereinslazarett seine Unterschrift mit dem Zusatz „Lazarettinspektor“ gezeichnet hatte in seinem Verkehr mit einer militärischen Behörde.

Der „Lazarettinspektor“ aber ist ein Glied der militärischen Beamtenschaft, der Titel darf also unter keinen Umständen von Persönlichkeiten der freiw. Krankenpflege angewandt werden, denen er nicht amtlich verliehen worden ist. Der in den Vereinslazaretten vom Stifter des Vereinslazarett mit der Verwaltung betraute Persönlichkeit ist entweder als „Lazarettbeirat“ oder „Vereinsverwalter“ zu bezeichnen.

Bei der Gelegenheit wird erinnert:

Bei den Lazaretten entstehen durch die militärdienstlichen Rücksichten und durch die

Ausführung des zwischen Militärverwaltung und Ortsausschuß oder Vereinslazarett-Stifter abgeschlossenen Vertrags zwei verschiedene Berechnungen nebeneinander und zwar:

1. Die der Militärverwaltung.

2. Die der Vereinsverwaltung, oder Verwaltung eines sonstigen Stifters.

Näheres über Kassenbuch- und Rechnungswesen: Badische Vereinslazarett-Anleitung, S. 44; Badische Ausgabe für die Kriegszeit, S. 35.

Bei derselben Gelegenheit rügte die Intendantur, daß der Betreffende abfällige Bemerkungen über militärische Einrichtungen gemacht habe. — Dies ist selbstverständlich aus disziplinarern Grunde unbedingt zu unterlassen.

Linienkommandantur F.

Nr. 4769.

Karlsruhe, 28 Juni 1915.

(33)

Fahrscheine.

Von seiten der Bahnhofskommandanturen und Bahnpatrouillen werden immer noch von Lazaretten ausgestellte Fahrscheine beobachtet, welche den erlassenen Bestimmungen nicht entsprechen und daher zu Beanstandungen und Weiterungen Veranlassung geben. Es sind daher die unten angeführten Vorschriften beim Ausstellen der Militärfahrscheine genau zu beobachten.

Für die Militärfahrscheine sind die vorgedruckten vereinfachten Formulare zu benutzen, von denen der Stamm zunächst im Besitz der ausstellenden militärischen Dienststelle bleibt. Anfangs- und Endstation sind genau anzugeben und bei Fahrten, die über mehrere Wege ausgeführt werden können, auch die Begevorschrift. (Kr.-Minist. 2619/1. 15, A 3.) Für Hin- und Rückfahrt sind stets getrennte Fahrscheine auszugeben. (Verf. stellv. Gen.-Kdo. XIV. A.-K. IVe 4695.)

Der Zweck der Reise ist auf der Rückseite des Fahrscheines ganz kurz zu erläutern, z. B. Aufnahme in das Lazarett oder zum Ersatztruppenteil. (Kr.-Minist. 1616/10. 14, A 3.)

Die Wagenklasse ist stets genau anzugeben, jedoch nicht durch römische Zahlen, wobei zu beachten ist, daß für Offiziere einschließlich Feldwebel- leutnants die zweite, für Unteroffiziere, Offizierstellvertreter, Feldwebel und Mannschaften die dritte Wagenklasse zuständig ist. Nur solchen verwundeten Unteroffizieren und Mannschaften, denen die Beförderung in der dritten Wagenklasse gesundheitlichen Nachteil bringen könnte, oder die durch die Art ihrer Verwundung auf bequeme Beförderungsart angewiesen sind, ist die zweite Wagenklasse zu gestatten. Dabei sind die Verwundeten darüber zu belehren, daß sie in den für Militär freigehaltenen Wagen Platz zu suchen haben.

Im Interesse eines geregelteren und sicheren Eisenbahnbetriebes ist den Unteroffizieren und Mannschaften die Benutzung der D-, Schnell- und Eil-Züge nur dann zuzugestehen, wenn ein tatsächliches militärisches Bedürfnis hierzu vorliegt. Die Gründe, die zur Bewilligung der Fahrt mit D- und Schnell-Zügen Veranlassung geben, müssen auf den Militärfahrscheinen angegeben werden.

Ein einfaches Durchstreichen des „nicht“ genügt nicht. Die Streichung ist auf dem Fahrscheine und den Stämmen unterschriftlich zu bescheinigen. (§ 30 M. G. V. und M. A. B. 103.) Im allgemeinen soll Schnellzugs-

benutzung nur zugestanden werden, wenn das Endziel außerhalb Badens und über 100 km entfernt liegt, oder wenn das Endziel am gleichen Tage nicht mehr erreicht werden kann. Auf diese Möglichkeit ist bei Festsetzung der Abfahrtszeit stets Rücksicht zu nehmen. (Verf. stellv. Gen.-Rdo. XIV. A.-R. 14328 und N. Bl. d. Gd. Bb. 116/1914.)

Für beurlaubte Verwundete und Kranke dürfen keine Militärfahr-scheine ausgestellt werden, vielmehr sind gegen Vorweisung des Urlaubspasses Militärfahrkarten zu lösen, es sei denn, daß auf ausdrückliche ärztliche Weisung eine Beurlaubung zur Erholung oder weiteren Genesung erfolgt.

Vereinslazarette, Genesungsheime und Privatpflegestätten sind zur Ausstellung von Militär- oder Militärhilfsfahr-scheinen an Offiziere und Mannschaften nicht befugt, nur militärische Dienststellen, nämlich die Reservelazarette und die mit einem Offizier besetzten Lazarett-kommissionen bei Vereinslazaretten, die als Königl. Lazarettkommission zeichnen und Dienstiegel führen, sind zur Ausstellung von Militärfahr-scheinen berechtigt. Die Unterzeichnung der Scheine hat immer durch einen Offizier oder Sanitäts-offizier, nicht durch einen Unteroffizier zu erfolgen.

Wenn sich am gleichen Ort eine militärische Dienststelle, also ein Reservelazarett oder Königl. Lazarettkommission, befindet, so haben die Heilanstalten die für zu entlassende Militärpersonen nötigen Militärfahr-scheine bei dieser militärischen Dienststelle anzufordern. Wenn sich keine Königl. Lazarettkommission oder kein Reservelazarett am Ort befindet, so stellt die Bahnhofskommandantur die Militärfahr-scheine aus. Ist auch keine Bahnhofskommandantur am Ort, so haben die Heilanstalten eine „Anweisung zur Erlangung eines Militärhilfsfahr-scheines“ nach nachstehendem Muster auszustellen, worauf dann das Großh. Stationsamt auf Grund dieser „Anweisung zur Erlangung eines Militärhilfsfahr-scheines“ den Militärhilfsfahr-schein ausfertigt.

Anweisung zur Erlangung eines Militärhilfsfahr-scheines.

Ort und Datum

Vereinslazarett

Genesungsheim

Es ist, sind Mann

von nach zu befördern.

Wegevorschrift über

Name des Reisenden

Zweck der Reise

Wagenklasse

Schnellzugsbenutzung ist nicht gestattet.

(Wenn „nicht“ durchstrichen, unterschriftlich unter Angabe des Grundes zu bescheinigen.)

Stempel

Unterschrift des leitenden Arztes.

(gez.) Fiedler. Hornung.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

I A 380.

Karlsruhe, 11. Febr. 1915.

(34)

Portofreiheit Laz.-Briefe.

Nach einer Verfügung des Reichs-Postamts unterliegt es keinem Bedenken, daß Briefe, die die Krankenpfleger, Schwestern usw. im Auftrage der in den Lazaretten liegenden Krieger schreiben, als Feldpostbriefe portofrei befördert werden, wenn die Aufschrift der Briefe den Bestimmungen der Feldpostbriefe entspricht.

Im weiteren genießt der Schriftwechsel in Angelegenheiten der Kriegskrankenpflege, den das bei den Vereinslazaretten tätige Personal der freiwilligen Krankenpflege mit den Militärbehörden, insbesondere den Reservelazaretten, führt, unter den Voraussetzungen Portofreiheit, unter denen die Portofreiheit der von den Vereinslazaretten selbst ausgehenden Sendungen nach dem diesseitigen Schreiben vom 11. Januar I A/E 2 anerkannt worden ist. gez. Oster.

An sämtliche Ortsausschüsse, Reserve-, Vereins- und Privatlazarette Badens zur Kenntnisnahme. Badischer Landesverein vom Roten Kreuz.

Karlsruhe, den 2. März 1915.

Gleichzeitig wird verwiesen auf den Erlaß Kaiserl. Oberpostdirektion 13722 I A/E 2, Mitteilungen Nr. 3, 1915, Seite 59.

Neutralitätsabzeichen.

(35)

23558

Form und Abmessung des Roten Kreuzes.

Bei der grundlegenden Rote-Kreuz-Konferenz in Genf, September 1863, wurde bestimmt: „Das Genfer Rote Kreuz besteht aus fünf Quadraten“.

So ist die uns allen bekannte Form entstanden.

Das neue Genfer Abkommen vom 6. VII. 1906 erwähnt im Art. 18:

„Zu Ehren der Schweiz wird das heraldische Abzeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grunde, das durch die Umkehrung der eidgenössischen Landesfarben gebildet ist, als Wahrzeichen und Abzeichen des Sanitätsdienstes der Heere beibehalten.“

Es wurde darauf von Sachgelehrten des Staatsrechts das Bedenken gegen die jetzige Form geäußert, indem der Schweizer Bundesrat unterm 12. XII. 89 das Schweizer weiße Kreuz so gestaltet hat, daß seine Arme $\frac{1}{6}$ länger als breit sind.

Dem gegenüber ist zu bemerken:

Die Deutsche Kriegsjanitätsordnung verweist in Ziff. 462 auf Befl.-D. II § 81 g wo festgesetzt: „Neutralitätsabzeichen:

Binde* von weißer Leinwand, 13 cm breit, mit aufgenähtem roten Kreuz. Höhe und Breite des letzteren insgesamt 9 cm Kreuzenden, 3 cm Quadrat. Die Binde ist bei der Ingebrauchnahme innen auf der Mitte des durch die Nähte gebildeten Kreuzes mit dem Dienststempel des betreffenden Truppenteils usw. zu versehen. Sie wird am linken Oberarm um den Waffenrock- bzw. Mantelärmel getragen.“ —

Darnach ist die alte Form der fünf Quadrate für das Rote Kreuz beibehalten, was für die freiw. Krankenpflege in Deutschland maßgebend ist. Die Armbinde der freiw. Krankenpflege ist lediglich nach „Armeenuster“ zu tragen. Der Vorsitzende.

* Die von den Hilfskrankenträgern der Truppen als Erkennungszeichen in gleicher Weise zu tragende Armbinde ist von derselben Form, jedoch von roter Farbe (ohne Kreuz), bezüglich der Stempelung gilt das oben Gesagte sinngemäß.

Badischer Landesausschuß für
Kriegsinvalidenfürsorge.

(36)

Karlsruhe, 7. Juli 1915.

Nr. 272.

Ermittelungen pers. Verhältnisse.

Den Bezirksausschüssen für Kriegsinvalidenfürsorge beehrt sich der Landesausschuß in der Anlage einen die Kriegsinvaliden ihres Amtsbezirks umfassenden Auszug aus dem Invalidentaster der stellv. Intendantur des XIV. A.-R. ergebenst mitzuteilen. Nachträge werden jeweils kurzer Hand übermittelt werden. In den Auszügen sind die Invaliden nur nach Name, Wohnort und früherem Truppenteil bezeichnet; nähere Angaben hätten von hier aus nur nach weilkäufigen Erhebungen gemacht werden können; soweit der Invalide auch nicht mit Hilfe der polizeilichen Meldestelle ermittelt werden kann, wird es sich empfehlen, sich an das zuständige Bezirkskommando oder Hauptmeldeamt, unter Umständen an den angegebenen Truppenteil, zu wenden.

Die Bezirksausschüsse werden gebeten, — gegebenenfalls im Benehmen mit den Ortsausschüssen — sich durch Vertrauenspersonen darüber zu unterrichten, ob die Invaliden ein geordnetes Unterkommen und angemessene Beschäftigung gefunden haben und mit den ihnen verbliebenen Kräften und den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln in der Lage sind, ihre bisherige wirtschaftliche Stellung zu wahren. Soweit dies nicht der Fall sein sollte, wolle unter Beachtung der in den Richtlinien für die Kriegsinvalidenfürsorge dargelegten Gesichtspunkten die Frage geprüft werden, ob und inwieweit ein Eingreifen der Invalidenfürsorge nötig ist. Sofern der Bezirksausschuß nicht selbst in der Lage ist, die für erforderlich erachteten Maßnahmen selbst zu treffen, wolle der Sachverhalt dem Landesausschuß mitgeteilt werden, der, soweit es ihm möglich ist, die Hilfe vermitteln oder den Bezirksausschüssen hierzu Zuschüsse zur Verfügung stellen wird.

Bei Verstümmelten wolle auch ermittelt werden, ob sie im Besitze der erforderlichen Ansatzstücke sind, ob diese sich als zweckmäßig erwiesen oder ob und welche Mängel sie bisher gezeigt haben. Soweit Ansatzstücke in Betracht kommen, die die Heeresverwaltung liefert, muß sich der Invalide wegen ihrer Beschaffung und Abänderung zunächst an die Militärbehörden wenden; bedarf er zur Ausübung seines Berufs besonderer Ansatzstücke, die ihm die Heeresverwaltung nach den bestehenden Grundsätzen nicht liefert, so müssen sie ihm unter Umständen von der Fürsorge beschafft werden.

Sofern sich unter den Invaliden ein Blinder befindet, wird gebeten, seinen Namen, seinen Wohnort und die Art seiner Unterbringung auch dem Bezirksausschuß Mannheim mitzuteilen.

Um einen Überblick über die Lage der Kriegsinvaliden des Landes zu erhalten, wäre der Landesausschuß den Bezirksausschüssen dankbar, wenn sie ihn von dem Ergebnis ihrer Erhebungen — insbesondere auch demjenigen über die Ansatzstücke — kurz verständigen würden.

gez. Dr. Ritter.

Kriegsblinden-Fürsorge in Baden

Die Bestimmung des Kriegsministeriums über die Verlegung der dienstuntauglich werdenden Verwundeten oder Kranken in die heimischen Lazarette gereicht der Fürsorge für die Kriegsblinden zum größten Vorteil.

Die Erfahrungen, daß Kriegsinvaliden möglichst in der Nähe der Heimat untergebracht sein wollen, gilt aus begreiflichen Gründen namentlich von den Kriegsblinden, denen die Familie alles ist.

Selbstverständlich ist gerade für die Kriegsblinden die weitere Ausbildung und Versorgung in der engeren Heimat ganz besonders angezeigt. Darin stimmen alle Sachkundigen überein; denn diese Ausbildung dauert längere Zeit und es wäre für die Angehörigen, wie für die Blinden selbst eine ungerechtfertigte Härte, wollte man beide unnötig weit von einander entfernt halten. Dazu kommt, daß nach geschehener Ausbildung eine Anlehnung auch der selbständig werdenden Blinden an eine benachbarte Anstalt in geschäftlicher, wie sonstiger Hinsicht geboten ist und große Vorteile bietet, und diese Beziehungen werden zweckmäßigerweise möglichst früh angebahnt.

Die Badische Kriegsinvaliden-Fürsorge ist in der glücklichen Lage, in Mannheim, Ivesheim und Freiburg wohleingerichtete Blindenheime zu besitzen. Das in Freiburg ist in unmittelbarem Zusammenhang mit der ärztlichen Augenheilanstalt der Universität; in Mannheim und dem nahegelegenen Ivesheim hat die betr. Heilanstalt der Universität Heidelberg ihre Mitwirkung zugesagt.

Die Blinden erhalten in diesen Anstalten einen vollkommenen Unterricht im Lesen der Blindenschrift; es ist zugleich Gelegenheit zur Anleitung in Handfertigkeiten, u. a. auch zur musikalischen Ausbildung, ebenso auch in Maschinenschreiben und Blindenkurzschrift und ferner endlich zum Erlernen einer entsprechenden Erwerbstätigkeit gegeben. Dem Blinden wieder Lebensmut zu geben, ihn wieder selbständig und erwerbsfähig zu machen, ist das hohe Ziel der ganzen Anleitung und Unterweisung in diesen Blindenheimen. Die Anleitung zur Berufsarbeit ist für die körperliche und seelige Gesundheit der Blinden dringend nötig.

In Freiburg können sogar Familien während der Lehrzeit des Eingewiesenen untergebracht werden, ebenso ist dort für Offiziere oder Studenten die Möglichkeit der Unterkunft.

Es empfiehlt sich, allerorts dafür zu wirken, daß alle Wohltäter, die gerade diesem schwierigen Teil der Fürsorge ihr herzlichstes Wohlwollen und ihre besondere Unterstützung leihen wollen, die Mittel im Lande lassen.

Ein besonderer Ausschuß hat die Fürsorge für diese uns besonders nahe gehenden Kriegsopter, wozu auch die ärztlichen Vertreter der Augenheilkunde von den Hochschulen Heidelberg und Freiburg gehören.

Spenden nimmt entgegen: Die Kassenverwaltung des Bad. Landesvereins vom Roten Kreuz Karlsruhe (Baden), Gartenstr. 49, Postcheckamt Karlsruhe (Baden), Nr. 5856, Fernsprecher 5681.

18. VIII. 15.

Übersicht

über die Organisation der Kriegsbeschädigtenfürsorge im Deutschen Reich
ist soeben herausgegeben worden vom Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Aus dieser ist zu entnehmen, daß in den Bundesstaaten an Fürsorgestellen vor-

handen sind:

Preußen	13	Sachsen-Weimar	1
Bayern	1	Anhalt	1
Württemberg	1	Braunschweig	1
Sachsen	1	Sachsen-Altenburg	1
Elfaß-Lothringen	1	Lippe-Detmold	1
Baden	1	Schaumburg-Lippe	1
Großherzogtum Hessen	1	Waldeck und Pyrmont	1
Mecklenburg-Schwerin	1	Bremen	1
„ Strelitz	1	Hamburg	1
Oldenburg	3	Lübeck	1

Ministerium des
Kultus und Unterrichts.

Nr. B 6504.

Karlsruhe, 10. Juni 1915.

(37)

Die Ausstellung von Schulzeugnissen an Kriegsteilnehmer betr.

An die Großh. Direktionen der neunklassigen Höheren Schulen und
der Lehrerfeminare.

Um die an verschiedenen Orten hervorgetretenen Zweifel über die
Voraussetzungen zu beseitigen, unter denen nach unseren Bekannt-
machungen vom 28. XII. 1914 — Schulverordnungsblatt Nr. XXXIII,
Seite 307 — und vom 12. Januar 1915 — Schulverordnungsblatt
Nr. 2, Seite 10 — Schülern für den Fall des Eintritts in den Dienst
der freiw. Krankenpflege das Reisezeugnis erteilt werden kann, bestimmen
wir unter Hinweis auf den Runderlaß vom 30. Jan. 1915 Nr. B 1299
folgendes:

1. Schüler, die zur freiw. Krankenpflege im Etappengebiet für die
ganze Dauer des Krieges sich verpflichtet haben, können zu einer beson-
deren Reifeprüfung erst dann zugelassen werden, wenn sie von der
Zentralstelle des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz die Ein-
berufung zum Dienst in der Etappe erhalten haben.

2. Das Reisezeugnis darf den in der Prüfung bestandenen Schülern
aber erst ausgefolgt werden, wenn von der Zentralstelle des Roten
Kreuzes bescheinigt wird, daß sie wirklich zur Etappe ausgerückt sind.

Dem Bad. Landesverein vom Roten Kreuz beehren wir uns auf das an den Herrn
Ministerialdirektor gerichtete Schreiben vom 19. V. 15, Nr. 19861 hiervon ergebenst in
Kenntnis zu setzen.

gez. Böhm.

An den Badischen Landesverein vom Roten Kreuz, Karlsruhe.

Gründung eines Deutschen Hilfsbundes für kriegsverletzte
Offiziere.

(38)

Um dem kriegsverletzten Offizier bezw. Reserveoffizier, dem die Aus-
übung seines Berufes unmöglich geworden ist, nach Friedensschluß den
Eintritt in einen bürgerlichen Beruf möglich zu machen, ist die Grün-
dung eines „Hilfsbundes für kriegsverletzte Offiziere“ geplant. Wenn

auch der Staat es als seine selbstverständliche Aufgabe betrachtet, diese Offiziere vor ärgster wirtschaftlicher Not zu schützen, so müssen doch auch Privatreise es als Ehrenpflicht ansehen, diesen Opfern des Krieges ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und soweit nur möglich behilflich zu sein, diesen innere Berufsbefriedigung zu schaffen.

Unter Leitung Sr. Durchlaucht des Fürsten von Wedel hat sich ein Ausschuß gegründet, dem neben Vertretern des Roten Kreuzes auch solche verschiedener Privatbetriebe angehören. Sowohl im Präsidium als auch dem Arbeitsausschuß muß das Zentralkomitee durch je ein Mitglied vertreten sein.

Zweck der Vereinigung ist eine Stellenvermittlung in großem Umfang, die selbstverständlich nur durchführbar ist, wenn weiteste Kreise, vor allem Industrie und Handel, ihr größtes Interesse entgegenbringen.

Aufgabe der Zentrale wird es sein, die betr. Bewerber um Privatstellungen hinsichtlich ihres Werdeganges, Vorbildung und ihrer Kenntnisse zu prüfen, andererseits diejenigen Stellen aufzufinden, für die frühere Offiziere tatsächlich sich eignen. Diese Stellenvermittlung muß unbedingt eine persönliche Note erhalten.

Ein Satzungsentwurf ist schon jetzt beim Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz erschienen.

Aus diesem geht hervor, daß der Vereinigung sowohl Einzelpersonen als auch rechtsfähige Vereine und Körperschaften als Mitglieder angehören können.

Als jährlicher Beitrag ist in Aussicht genommen: 10 M. für Einzelm Mitglieder, 100 M. für korporative Mitglieder.

Beitrittserklärungen nimmt das Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz, Berlin, Herrenhaus, entgegen.

Heidelberger Verband- und Erfrischungsstelle — (39) Kriegsschauplatz Ost.

Am 8. März traf der Heidelberger Trupp in Bolocz ein und schlug sofort seine Döckerbarade auf. Ein Teil des Personals wurde alsbald in andere Häuser abgegeben. Vom 13. März ab wurden täglich ungefähr 5—800 von der Front zurückkehrende Verwundete versorgt, viele Schwerverwundete und viele mit erfrorenen Gliedern.

Es ist große Küchenbarade und Waschküche vorhanden; eine Döckerbarade dient nur als Offizierwohnraum. Schöne Gartenanlagen umgeben die Baraden.

Eine kleine Eröffnungsfeier fand am 26. März in aller Stille statt.

In der zweiten Märzhälfte wurden 19 Offiziere und 9012 Mannschaften gespeist. Der Betrieb wurde naturgemäß sehr verschieden in Anspruch genommen; am stärksten in den Tagen der heldenhaften Eroberung der Zwinihöhen; in jener Zeit räumte die Sanitätsmannschaft den eigenen Schlafraum für Verwundete.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Station gelegentlich weiter vorrücken muß.

Die Zuteilung von Liebesgaben für die Station geht reichlich von statten, für mancherlei Auslagen wird militärischerseits auch Ersatz erstattet.

Die bisherigen Ausgaben für die Station betragen 41513,60 M.

Seitens Militär- und Sanitätsbehörden des Armeearztes und des Stappendelegierten in Veregssasz wird die V- und E-Stelle förderlich unterstützt.

Da diese Station bisher die einzige in den Karpathen war, hat sie großes, allseitiges Interesse erweckt und mancherlei Besuche empfangen.

In dankenswerter Weise hat auch die Presse sich für die V- u. E-Stelle interessiert und durch Veröffentlichung von Bildern Interesse für sie erweckt.

Das gesamte Personal befindet sich in gutem Gesundheitszustand und wird in seiner Tätigkeit allgemein gelobt. Unermüdete, selbstlose Hingebung wird am Personal allseitig gelobt, und von der tiefen Dankbarkeit, derer sich die Stelle zu erfreuen hat, geben zahlreiche warme Dankschreiben in dem Gästebuch Kunde.

Mitteilungen aus dem Vereinsleben.

(40)

Tätigkeitsbericht der freiwilligen Sanitätskolonne Baden-Baden.

2. August bis 1. Mai 1915.

Die Tätigkeit der Sanitätskolonne Baden-Baden ist seit dem ersten Mobilmachungstage an eine recht vielfältige gewesen, obgleich die Kolonne sehr unter Personalmangel zu leiden hatte, da viele Mitglieder gleich militärisch eingezogen wurden.

Die Zusammensetzung der Kolonne, die naturgemäß mehrfach gewechselt hat, war am 1. Mai 1915 folgende: 1 Führer, 1 Rechner, 2 Kraftwagenführer, 10 Sanitätsleute, 1 Kutscher.

Die Kolonne hatte zunächst aus von der Stadt zur Verfügung gestelltem Material eine größere Anzahl von Betten, Nachttischen usw. zu fertigen.

6 Wagen der elektrischen Straßenbahn wurden für Verwundetentransporte eingerichtet, ebenso mehrere Pritschenwagen; außerdem waren mehrere Personenwagen und ein Auto ständig zur Verfügung.

Männer, Bürger und Schüler stellten sich in aufopfernder Weise für Transporte bzw. Nachrichtendienst zur Verfügung.

Im Wartesaal III. Klasse wurden Bahnhofswache und ständiges Notlazarett eingerichtet.

Für dringende Transporte Baden-Dos-Baden-Baden stellt jeweils der Bahnhof Dos einen Güterwagen und Maschine zur Verfügung.

Es wurden in der Zeit vom 1. August 1914 bis 1. Mai 1915 rund 3000 Verletzte befördert vom Bahnhof in die Lazarette.

Die Verteilung in die einzelnen Lazarette erfolgt durch Hofrat Dr. Obkircher, Mitglied der Lazarettkommission mit Unterstützung der beiden N.-Lazarettdelegierten G. Müller und Faber jung.

Ein dem Ortsausschuß als Eigentum überlassener Kraftwagen steht von mittags 12 Uhr ab ständig für Transporte am Bahnhof bereit. Ein zweiter Wagen hat mehr den Außendienst, Transporte von und zu den verschiedenen Lazaretten zu besorgen; hier werden rund 4700 innerhalb der Stadt beförderte Mann verzeichnet.

Auch anlässlich der Reichswollwoche entwickelte die S.-K. Baden-Baden eine lebhaftige Tätigkeit, die nur durch große Arbeitsfreudigkeit und viel guten Willen bewältigt werden konnte.

(Auszug aus dem Jahresbericht unter Anerkennung und Dank veröffentlicht.

Der Vorsitzende.)

Bericht

der Roten Kreuz-Kraftwagenkolonne beim Fliegerangriff am 15. Juni 1915.

Die Krankenwagen waren bestimmungsgemäß zum Auslaufen bereitgestellt und traten sofort nach Anruf noch während des Angriffs in Tätigkeit, jeder Wagen besetzt mit Fahrer und zwei Begleitern.

Transportiert wurden 18, meist schwer Verletzte, in verschiedene Krankenhäuser: 6 schwer Verletzte vom Ronbellplatz, 3 aus der Erbprinzenstraße, 4 aus der Karlsfriedrichstraße, 1 aus Pulach; außerdem noch 4 leichter Verletzte.

Die meisten Leichtverletzten begaben sich in Privatbehandlung.

Die Kolonne arbeitete trotz der Fliegergefahr mit Ruhe und Besonnenheit. Das Publikum mußte vor Ansammlungen beim Einladen der Verwundeten gewarnt werden, da sonst größere Unfälle bei nachfolgenden Bombenwürfen unvermeidlich sind, wie in der Karlsfriedrichstraße, wo die Zuschauer nicht rechtzeitig flüchten konnten.

Die Krankenwagen stellten um 10 Uhr ihre Tätigkeit ein. Die Haltung der Leute war tadellos. Verschiedene sonstige in der Stadt befindliche freiwillige Krankenpfleger der Karlsruher Sanitätskolonne haben sich ebenfalls am Rettungswerke in Aufopferung beteiligt.

Karlsruhe, 16. VI. 15.

Der Führer der Kraftwagenkolonne:
Mehler.

Kleine Mitteilungen.

Spiele für die Feldgrauen.

Über die Bedeutung des Spiels für unsere Soldaten ist kürzlich von dem Leiter der Zülichauer Anstalten bei Stettin, Pastor Zahn, ein längerer Artikel veröffentlicht worden. Es heißt da: Freude und Ergötzen ist dem Menschen so nötig wie Essen und Trinken, und unter Berufung auf wissenschaftliche Darlegungen des um die Psychologie des Spieles besonders verdienten Professors Karl Groß in Tübingen sei zunächst festgestellt, daß für unsere Truppen vor dem Feinde Unterhaltungsspiele geradezu ein Bedürfnis sind, da sie sich am besten dazu eignen, die den strengen, gefahrenreichen Dienst vor dem Feinde unterbrechenden Ruhepausen zu einer wirklichen Erholung zu machen. Kartenspiele sind nicht immer jedermanns Sache; der Wunsch nach anderen Unterhaltungsspielen ist daher auch im Felde groß. Ihn zu befriedigen, kommen in erster Linie in Frage: Schach, Dame, Mühle, Festung oder Belagerung, Halma und Salta in Betracht; ferner Sperrdomino und Dominosa, die mit jedem Dominospiel von 0 bis 6 bzw. 0 bis 7 gespielt werden können. Für den Schützengraben kann auch ein Würfelspiel als anregend und unterhaltend empfohlen werden. Natürlich ist bei den für unsere Truppen im Felde bestimmten Spielen eine handliche Form die Hauptsache. Deshalb hat man alle lästigen Holz- und Pappkästen in Wegfall gebracht, die Pläne zu Schach, Dame, Mühle, Halma usw. vielmehr auf Leinwand gezogen und zum Zusammenlegen eingerichtet, so daß sie als Feldpostbriefe versandt und von den Soldaten bequem im Tornister oder in der Rocktasche getragen werden können. Die dazu gehörigen Spielsteine sind in kleinen leinenen Säcken untergebracht, damit sie möglichst wenig Raum einnehmen. Aber nicht nur für unsere Truppen im Felde sind Unterhaltungsspiele nötig, sondern in gleichem Maße auch für unsere Verwundeten in den Lazaretten. Hier kommen jetzt namentlich Unterhaltungsspiele für das Freie in Betracht, Voccia, Baumlegenspiel, Matrosenspiel und Haferring. Alle diejenigen, die Unterhaltungsspiele, sei es für das Feld, sei es für Lazarette und Erholungsstätten spenden können, wollen ihre Gaben entweder direkt oder zur Vermitt-

lung an die Sammelstellen des Roten Kreuzes senden. Insofern ausschließlich Gaben für Lazarette und Erholungsstätten in Fragen kommen, kann auch Abgabe an das nächstgelegene Lazarett erfolgen.

Eine halbe Million Mark.

Die Vereinigung der Deutschen Tabakindustriellen hat dem Zentralkomitee vom Roten Kreuz für die deutschen Landesvereine 500 000 M. gespendet.

Die soziale Kriegsinvalidenfürsorge.

Die Reichsregierung hat in einer Denkschrift eine Zusammenstellung der für die soziale Kriegsinvalidenfürsorge geschaffenen Einrichtungen in den einzelnen Bundesstaaten bearbeiten lassen. Darnach sind in allen Bundesstaaten Maßnahmen getroffen. In Preußen sind zumeist die Provinzialverbände Träger der Fürsorge, daneben auch freie Vereinigungen; in Bayern hat eine staatliche Ordnung mit dem Zwecke der Zusammenfassung aller beteiligten Kreise stattgefunden. In den meisten anderen Bundesstaaten haben unter Oberleitung der zuständigen Staatsministerien Landesauschüsse für Kriegsbeschädigten-Fürsorge die Durchführung aller Aufgaben übernommen.

Die Reichsregierung kennzeichnet diese Aufgaben folgendermaßen: „Die soziale Kriegsinvalidenfürsorge will den durch Verstümmelung oder Krankheit in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigten Kriegsteilnehmern zu ihrem eigenen Besten wie aus Rücksichten des Gemeinwohls zum Wiedereintritt in das Erwerbsleben verhelfen. Die Fürsorge soll neben und nach dem Heilverfahren geübt werden und namentlich in Berufsberatung, Berufsausbildung und Arbeitsvermittlung, ausnahmsweise auch in der Herbeiführung einer weiteren Heilbehandlung bestehen. Sie vollzieht sich als ein außerhalb der gesetzlichen Versorgungsleistungen wahrzunehmendes freies Liebeswerk und ist daher weder in Ansehung der Zuständigkeit noch hinsichtlich der Durchführung gesetzlich geregelt. Im Reiche werden die einschlägigen Angelegenheiten vorerst durch das Reichsamt des Innern bearbeitet.“

Tütenspende der Frauen des Deutschen Viederkranzes in New-York.

In sehr reizvoller Weise haben die Frauen des Deutschen Viederkranzes in New-York eine Sammlung für die Wittven und Waisen deutscher und österreichischer Kämpfer in die Wege geleitet. Es wird darüber folgendes berichtet: Jeden Sonntag soll ein Quarter (ein Vierteldollar) zurückgelegt werden, sechs Monate lang; auf den Kopf der Sammlerin entfallen in der Zeit also sechs Dollar. In einem Rundschreiben, das die Damen des Vereins auch in ihre Bekanntenkreise weitergeben, wird die Spende empfohlen, und wer mitmachen will, erhält eine Tüte aus starkem Papier nach Art der Lohntüten mit der Aufschrift „Quarter-Sonntag-Spende“ nebst einer poetischen Bitte, die mit dem ernstesten Vers beginnt: „Wenn an dem friedvollen Tag des Herrn — Ein frohes Mahl vereint Dich und die Deinen — Denk jener, die im alten Vaterland — In tausend Schmerzen um den Vater weinen.“ So soll jeden Sonntag der Quarter eingelegt und am Schluß die Tüte der Schatzmeisterin zurückgegeben werden.

Obgleich Mitte April die Sache noch nicht in vollem Gange war, so konnten dennoch die Frauen des Deutschen Viederkranzes in New-York dem deutschen Botschafter um diese Zeit bereits die erste Rate in Höhe von 3000 Dollars überreichen.

rote Kreuz-Spende der Deutschen von St. Louis.

Daß auch die Auslandsdeutschen ihre Opferfreude zur Linderung der Kriegsnot bewahrt haben, beweist u. a. das reichliche Ergebnis der Sammlungen in St. Louis Mo.

Allein aus den vom „St. Louis Relief-Comitee“ veranstalteten Sammlungen sind bisher rund 72000 M. für die allgemeinen Zwecke des deutschen Roten Kreuzes und 60000 M. je zur Hälfte für die Verpflegung von verwundeten Soldaten und zur Unterstützung der Witwen und Waisen gefallener Krieger zur Verfügung gestellt worden.

Außerdem hat das genannte Komitee auch namhafte Summen nach Österreich-Ungarn überwiesen.

Durch das Kaiserlich Deutsche Konsulat in St. Louis Mo. wurden außerdem rund 70000 M. überwiesen, wovon 10000 M. von dem Komitee des „Missouri Charity Day“ gespendet worden sind, während der Rest das Ergebnis der von dem Kaiserlichen Konsul im Konsulatsbezirk St. Louis Mo. geleiteten Sammlungen darstellt.

Dem erfreulichen Ergebnis dieser Sammlungen werden sich durch die fortgesetzten Bemühungen unserer Landsleute von St. Louis voraussichtlich noch weitere schätzenswerte Erfolge anschließen.

Vaterländische Kunstblätter des Roten Kreuzes.

Das Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz, Abteilung XIV, „Kreuz-Pfennig“-Sammlung, wird demnächst vaterländische Erinnerungsblätter herausgeben. Die Zeichnungen sind von bedeutenden Künstlern, die Texte dazu von bekannten Dichtern geliefert worden. Als erstes ist das Blatt „Einden“ erschienen. Die Zeichnung rührt von Professor Döpfer d. J. her, den Text schrieb Hermann Sudermann. Der Verkaufspreis beträgt 10 Pfg. für das Blatt. Die vaterländischen Kunstblätter sind zunächst zu haben in den Geschäftshäusern der Firma A. Wertheim, sowie im Herrenhause (Leipzigerstraße), Zimmer 4. Auch gibt die „Kreuz-Pfennig“-Sammlung, Abgeordnetenhaus, Obergeschloß, Zimmer 17, gern jede gewünschte Menge ab. Postcheckkonto Berlin, Nr. 20997, Fernsprecher, Amt Zentrum, Nr. 9041.

Was sich die Soldaten im Felde wünschen.

Um es rund heraus zu sagen: Die Wünsche unserer Feldgrauen sind so verschieden und pendeln zwischen allen möglichen und erdenklichen Sachen hin und her, daß man eigentlich mit voller Berechtigung zusammenfassend sagen kann, es wird alles gewünscht! Die Opferfreudigkeit der Daseingeblienen hat dann allerdings manche in der Tagespresse veröffentlichten Sonderwünsche so reichlich erfüllt, daß alsbald das Signal kam: keine Schokolade mehr, oder: keine Pulswärmer mehr! Und dennoch erwies sich auch das wieder durchaus nicht als allgemeingültig. Denn bei der ungewöhnlich großen Ausdehnung unserer Fronten kann von einem Material an dieser Stelle Überfluß, an der andern Mangel bestehen. Eine Eigentümlichkeit läßt sich aber bezüglich der Wünsche unserer Feldgrauen doch feststellen: der Frühling und mit ihm das heitere Element haben den Wunsch nach Musikinstrumenten aller Art, Lauten, Mandolinen, Violinen, Mundharmonikas usw., ferner nach Lesestoff, besonders aufklärender Art, etwas lauter erschallen lassen als sonst. Das deutsche Rote Kreuz wird auch fernerhin gerne bemüht sein, allen Wünschen nach Möglichkeit zu entsprechen.

Blumenschmuck für unsere Lazarette.

Der Herbst ist eingezogen, die Gärten prangen im schönsten Blumenschmuck; es ist eine Lust, jeden einzelnen Garten zu betrachten, überall Blütenpracht in bunter Fülle. Da ist sicher die dringende Bitte am Plage: Gebt von eurem Überfluß den verwundeten Kriegern in den Lazaretten. Gerade die Bedauernswerten, die jetzt nur einen Blick durchs Fenster auf all die Pracht da draußen werfen können, entbehren Blumen aufs schmerzlichste. Darum: Tragt Blumen in die Lazarette.

Künstlerpostkarten vom Roten Kreuz.

Der vom Zentralkomitee des Roten Kreuzes gefaßte Plan, Künstlerpostkarten herauszugeben und zu diesem Zwecke öffentlich zur Teilnahme an einem Wettbewerbe aufzurufen, ist auf recht fruchtbaren Boden gefallen. Es sind nicht weniger als 1200 Entwürfe eingegangen, die einem Preisgericht von Künstlern und namhaften Persönlichkeiten, unter ihnen Direktor Bruno Paul, Professor Emil Orlik, Gerhardt Hauptmann usw. zur Beurteilung vorgelegt wurden. Aus den eingesandten Arbeiten wurden 25 zur Prämierung vorgeschlagen, die in 5 Serien zu je 5 Bildern demnächst herausgegeben werden sollen. Da auch der Drucklegung größte Sorgfalt zugewendet wird, so bleibt zu erwarten, daß die Künstlerpostkarten des Roten Kreuzes wirklich Vollendetes bieten werden.

Zur Beachtung bei Kriegsgefangenen sendungen.

Bei einer neuerdings von neutraler Seite unternommenen Besichtigung von Gefangenenlagern in Frankreich ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß in den aus Deutschland eingehenden Sendungen für deutsche Kriegsgefangene immer wieder Zeitungen, Postkarten und andere Schriften mit für unsere Gegner beleidigendem Inhalt sich befinden. Derartige Sendungen sind geeignet, den Schriftwechsel mit unseren Gefangenen in Frankreich und ihre Versorgung mit Liebesgaben zu erschweren. Ferner finden sich in den aus Deutschland an die Gefangenen gerichteten Briefen nicht selten Klagen über die Teuerung der Lebensmittel in Deutschland oder über andere durch den Krieg herbeigeführte Mißstände. Da alle an die Gefangenen eingehenden Briefe von den französischen Kontrollorganen gelesen werden, so besteht die Gefahr, daß durch solche Klagen in Frankreich die Auffassung bestärkt wird, daß unsere Bevölkerung die Lasten des Krieges als drückend empfinde. Das muß vermieden werden. Es muß daher neuerlich darauf hingewiesen werden, daß bei dem brieflichen Verkehr mit unseren Kriegsgefangenen die nötige Vorsicht zu beobachten ist.

Buchempfehlung.

Die Kriegsversorgung und die Friedensversorgung für Unteroffiziere und Mannschaften des Deutschen Heeres, der Kaiserlichen Marine, der Kaiserlichen Schutztruppen und für Personen der freiwilligen Kriegskrankenpflege gleichen Ranges, sowie für Hinterbliebene von Militärpersonen der Unterklassen und Personen der freiw. Kriegskrankenpflege." Das von Friedrich Straßner-Regensburg verfaßte Buch ist ein äußerst übersichtlich zusammengestelltes brauchbares Nachschlagewerkchen. Es gibt fast auf jede einschlägige Frage rasch und sicher Auskunft. Die Darstellung ist allgemein verständlich und klar.

Der Preis des mit zahlreichen Beispielen ausgestatteten Buches zu M. 1.20 ist mäßig, so daß dasselbe sich jedermann anschaffen kann. Herausgabe Regensburg. Druck der Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. $\frac{3}{8}$ -Format, 85 Seiten mit gutem Sachregister als Wegweiser.

Allen Beteiligten und allen Ausschüssen der Kriegsinvalidentfürsorge, allen Verwaltungsbehörden, Vormundschaftsgerichten, Gemeinden, allen Geistlichen, Lehrern ist es zur Anschaffung nur zu empfehlen.

Durch ganz besonderes Entgegenkommen des Verfassers sind wir in der Lage, das Buch zu einem bedeutend verminderten Preise zu liefern, wenn die Bestellungen hierauf durch uns aufgegeben werden.

Zu diesem Zweck erbitten wir möglichst umgehend Anforderungen bei uns.

Ans der Waffenschmiede.

So lautet der Titel der neuesten Schrift von Gottfried Traub, die soeben im Verlage von J. Engelhorn's Nachf. in Stuttgart erschienen ist. Tausenden sind die schwarz-weiß-rot umränderten Eisernen Blätter von Gottfried Traub ein lieber Weggenosse geworden im Feld und daheim. Er hat sie hier gesammelt zusammen mit seinen Briefen aus der Kriegszeit. Heiße Liebe zu Volk und Vaterland, unerschütterlicher Glaube an seinen Beruf und Sieg, tiefer Ernst gegen alle Kleinlichkeit und Lauheit füllen diese Blätter. Ein Volksprediger, der keine Predigten halten will, sondern der sagt, wie es ihm ums Herz ist. Für alle hat er Verständnis, nur nicht für die, welche dem Deutschen Reich einen lauen und faulen Frieden einreden wollen. Wer Frieden schließen will, braucht ein stahlhartes Herz. Bismarck's Wort wird immer neu umschrieben: „Die einzige gesunde Grundlage eines großen Staates ist der staatliche Egoismus und nicht die Romantik.“ Trost für den Einzelnen, Stärke für das Reich, das ist der Grundton all dieser Reden.

Das schön gebundene Buch kostet 2 Mark. Zur Versendung ins Feld ist auch eine gut geheftete „Feldpostausgabe“ zu haben, die 1.60 M. kostet und für 10 Pfg. verschickt werden kann.

Geschäftsnotiz.

Die Unterbringung der Kriegsblinden. Ein Nachschlageblatt, zusammengestellt von Fanny Böhlinger und Leontine Simon, Mitglieder des Verwaltungsrates des Blindenheims Mannheim, ist soeben erschienen.

Dasselbe gibt nach kurzer Einführung eine Zusammenstellung der bis jetzt vorhandenen Möglichkeiten für kriegserblindete Offiziere und Mannschaften, sich für das Erwerbsleben auszubilden.

Das 6 Seiten Oktavformat umfassende Schriftchen, das nicht nur für den direkt Beteiligten Interessantes bietet, ist beim Ausschuß für Kriegsinvalidenfürsorge Mannheim zu beziehen.

Wir ersuchen, die seinerzeit ausgegebenen blauen Ausweiskarten möglich umgehend an die Geschäftsstelle „Rotes Kreuz“, Stefaniensstr. 74 einzusenden, da wir nur dann in der Lage sind, braune Ausweiskarten auszugeben.

Badischer Landesverein vom Roten Kreuz.

Verwendungsbuch im Heimatgebiet.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt auch für das im Heimatgebiet ständig im Pflegedienst verwendete weibliche Personal, das von der Militärverwaltung Vergütung erhält, die Ausstellung eines Verwendungsbuches ermöglicht ist (Erl. Terr.-Deleg. 2224 v. 12. Juli 15).

Wegen Erhalt derselben wollen sich die Chefärzte der betr. Lazarette mit dem Landesverein in Verbindung setzen.

Herausgegeben vom Gesamtvorstande des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Generalmajor z. D. Limberger.

Druck der G. Braunschen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.